
28.September 2007

An

Steuer- und Zollkoordination
Zollämter

ZK-0280, Arbeitsrichtlinie Zollwert

Die Arbeitsrichtlinie ZK-0280 (Zollwert) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 28. September 2007

0. Übersicht

0.1. Definition

Der Zollwert ist Grundlage der Abgabenerhebung nach dem Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften und nach besonderen Gemeinschaftsvorschriften im Warenverkehr.

Zollwert ist der Wert im Sinne der Artikel 28 bis 36 des Zollkodex (gemäß dem am 12. April 1979 in Genf unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des [Artikels 7 GATT - Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen](#)).

0.2. Rechtsgrundlagen

Transaktionswert	Bei einem Verkauf zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft tatsächlich gezahlter oder zu zahlender Preis	Artikel 29 ZK
a) Transaktionswert gleicher Waren	Bei Nichtanwendung des Artikels 29 ZK	Artikel 30 ZK
b) Transaktionswert gleichartiger Waren	Ermittlung nach Reihenfolge a) bis d)	
c) Verkaufspreis in der Gemeinschaft	Austausch c) und d) auf Antrag Anmelder möglich	
d) Errechneter Wert		
Ermittlung des Zollwertes durch zweckmäßige Methoden	Bei Nichtanwendung der vorangehenden Bewertungsmethoden nach Artikel 29 ZK und Artikel 30 ZK	Artikel 31 ZK
Transaktionswert	Bei einem Verkauf zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft tatsächlich gezahlter oder zu zahlender Preis	Artikel 29 ZK
Hinzurechnungen zum Zollwert nach Artikel 29 ZK		Artikel 32 ZK
Abzüge vom Zollwert nach Artikel 29 ZK		Artikel 33 ZK
Sonderregelung Datenträger		Artikel 34 ZK
Umrechnungskurs		Artikel 35 ZK
Sonderregelung in		Artikel 36 Abs. 1 ZK

einzelnen Zollverfahren		
Vereinfachtes Verfahren Verderbliche Waren		Artikel 36 Abs. 2 ZK

0.3. Konvergenztabelle

ZK	ZK-DVO
Artikel 28 ZK	Artikel 141 ZK-DVO
Artikel 29 ZK	Artikel 143 bis 149 ZK-DVO
Artikel 30 Abs. 2 Buchstabe a ZK	Artikel 142, 150 ZK-DVO
Artikel 30 Abs. 2 Buchstabe b ZK	Artikel 142, 151 ZK-DVO
Artikel 30 Abs. 2 Buchstabe c ZK	Artikel 142, 152 ZK-DVO
Artikel 30 Abs. 2 Buchstabe d ZK	Artikel 153 ZK-DVO
Artikel 31 ZK	-
Artikel 32 ZK	Artikel 154, 155, 157 bis 166 ZK-DVO
Artikel 33 ZK	Artikel 156 ZK-DVO
Artikel 34 ZK	-
Artikel 35 ZK	Artikel 168 bis 172 ZK-DVO
Artikel 36 Abs. 2 ZK	Artikel 173 bis 177 ZK-DVO

1. Abfertigung

1.1. Zollwertanmeldung

1.1.1. Angaben und vorzulegende Unterlagen

Zur Ermittlung des Zollwertes ist gemeinsam mit der Zollanmeldung eine Anmeldung der Angaben über den Zollwert (Zollwertanmeldung) abzugeben, die nach Artikel 218 ZK-DVO eine Unterlage zur Zollanmeldung darstellt. Die Zollwertanmeldung ist auf einem Muster D.V. 1, erforderlichenfalls ergänzt durch Muster D.V. 1 BIS, abzugeben, das dem Muster des Anhang 28 bzw. Anhang 29 ZK-DVO entspricht.

Die Zollwertanmeldung darf nur von einer Person abgegeben werden, die ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz im Zollgebiet der Gemeinschaft hat und über die Information über die in der Zollwertanmeldung zu bestätigenden Tatsachen verfügt. (Die Bestimmungen des Artikels

64 Abs. 2 Buchstabe b und Abs. 3 ZK gelten für die Zollwertanmeldung sinngemäß; dh. von der Voraussetzung der Ansässigkeit in der Gemeinschaft gibt es im Rahmen dieser Bestimmungen Ausnahmen).

Bei unvollständigen Zollanmeldungen zur Überführung in den freien Verkehr genügt die Angabe des Zollwertes oder ein vorläufiger Hinweis auf den Wert (Artikel 254 ZK-DVO).

1.1.2. Ausnahmen

1.1.2.1. Keine Zollwertanmeldung

Auf die Vorlage einer Zollwertanmeldung kann verzichtet werden, wenn es sich um Waren handelt, für die der Pauschalzollsatz gemäß Titel II Buchstabe D der Einführenden Vorschriften zur Kombinierten Nomenklatur gilt, oder die von den Einfuhrabgaben befreit sind. Dieser Verzicht gilt jedoch nur, sofern die Zollstelle diese Unterlagen nicht für die Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr für erforderlich hält.

1.1.2.2. Keine schriftliche Zollwertanmeldung

Eine schriftliche Zollwertanmeldung ist nicht abzugeben, wenn

- der Zollwert nicht nach Artikel 29 ZK ermittelt werden kann,
- der Zollwert der eingeführten Waren 10.000 Euro je Sendung nicht übersteigt,
- die Einfuhren keinen gewerblichen Charakter haben,
- die Anmeldung für die Anwendung des Zolltarifs der Europäischen Gemeinschaften nicht erforderlich ist, oder
- der Zollwert für bestimmte verderbliche Waren vereinfacht ermittelt wird.

1.1.2.3. Sendung

Von einer schriftlichen Zollwertanmeldung wird abgesehen, wenn der Zollwert der eingeführten Waren 10.000 Euro je Sendung nicht übersteigt. Der angeführte Betrag bemisst sich nach dem Zollwert der in der Sendung enthaltenen wertzollpflichtigen Waren.

1.1.3. Datenverarbeitung, zusammenfassende Anmeldung

Bei Einsatz der Datenverarbeitung sind Abweichungen von der Form der Darstellung der zur Zollwertermittlung erforderlichen Daten zulässig. Somit kann der Inhalt der Zollwertanmeldung (D.V. 1) auch automationsunterstützt nachgebildet werden.

Als zulässige Abweichung von der Form der Darstellung der zur Zollwertermittlung erforderlichen Daten ist etwa anzusehen, wenn auf der 2. Seite des Formulars D.V. 1 nicht

der zu den Nummern 11 - 24 vorgesehene Text, sondern nur die Nummern in der im Formular D.V. 1 vorgesehenen Reihenfolge aufscheinen.

1.1.4. Vereinfachte Verfahren

Für Waren, deren Zollwert nach vereinfachten Verfahren (Artikel 269 ff ZK-DVO) ermittelt werden, ist eine gesonderte Anmeldung abzugeben.

1.1.5. Rechnung

Mit der Zollwertanmeldung ist eine Rechnung über die eingeführten Waren vorzulegen.

Eine zweite Rechnungsausfertigung ist vorzulegen, wenn bei schriftlicher Zollwertanmeldung die Rechnung auf eine Person lautet, die in einem anderen Mitgliedstaat als in dem, in dem der Zollwert angemeldet ist, ansässig ist.

Die zweite Rechnungsausfertigung erhält der Anmelder von der Zollstelle nach Bestätigung, versehen mit der Eintragungsnummer der Zollanmeldung, zurück.

1.1.6. Aufteilung gemeinsamer Kosten

Der Abgabenbemessung im automatisierten Verfahren wird eine wertmäßige Aufteilung zugrunde gelegt, sofern der Anmelder keine andere Aufteilung nach den Gegebenheiten des einzelnen Geschäftes (zB nach Gewicht oder Stückzahl) in Feld 47 der Anmeldung vornimmt.

1.1.7. Zulassung nach Artikel 156a ZK-DVO

Die wertzollrechtlichen Auswirkungen von Feststellungen der BPZ, die bisher in den Einzelmitteilungen enthalten waren, unterliegen nunmehr den Regelungen von Artikel 156a ZK-DVO.

Nach dieser Bestimmung können auf **Antrag** des Beteiligten

- Zurechnungen zum Kaufpreis (Artikel 32 ZK)

und

- Abzüge vom Kaufpreis (Artikel 33 ZK)

in vereinfachter Form (pauschaliert) ermittelt werden. Ein derartiger Antrag kann auch formlos erfolgen.

Bei Vorlage einer derartigen Unterlage ist die Zollwertanmeldung jedenfalls nicht als unvollständige Zollanmeldung im Sinne des Artikels 254 ff ZK-DVO anzusehen.

Vereinfachungen bei den Zollwertfeststellungen werden aufgrund der Feststellungen der BPZ von den Zollämtern mittels **Bescheid** zugelassen; sie sind im Hinblick auf Artikel 156a Abs. 2 Buchstabe c ZK-DVO in Verbindung mit Artikel 221 Abs. 3 ZK mindestens alle 3 Jahre zu überprüfen. Es ist daher der Zeitraum der Geltung der Zulassung in einer Weise zu bestimmen, die die Belange der dabei betroffenen Eigenmittel wahrt; er hat somit höchstens 3 Jahre zu betragen.

Die Eintragung der in einer Zulassung festgelegten Zu- oder Abschläge in der Zollwertanmeldung D.V. 1 ist in den Feldern 13 bis 17 vorgesehen. Ein Hinweis auf die Zulassung ("hiezu ergangene frühere Zollentscheidungen") kann in Feld B angebracht werden.

1.1.8. Bescheid nach Artikel 156a ZK-DVO

Ab sofort steht allen Zollstellen der Bescheid gemäß Artikel 156a ZK-DVO (Bewilligung zur pauschalen Hinzurechnung bzw. zum pauschalen Abzug von Kosten zu bzw. vom erklärten Zollwert) als Standardset zur Verfügung.

Das Bescheidformular findet sich im "Zoll Standardset Allgemein" unter dem Titel "Zulassung nach Artikel 156a ZK-DVO (set096)".

Hinweis:

Sollte der Bescheidadressat über keine UID-Nummer verfügen, ist im entsprechenden Feld der Eingabemaske "keine" einzutragen.

Zur Hintanhaltung von Zweifelsfragen hinsichtlich der Anwendung des Bescheides und der weiteren Verwendung der Einzelmitteilungen wird Folgendes festgestellt:

- 1) Der Antrag auf Zulassung zu diesem vereinfachten Verfahren wird in Zukunft formlos im Rahmen der Niederschrift der BPZ durch den folgenden Vermerk erfolgen:
"Der Beteiligte beantragt ein vereinfachtes Verfahren nach Artikel 156a ZK-DVO. Über den Antrag wird das Zollamt bescheidmäßig absprechen."
- 2) In all jenen Fällen, in denen ab Inkrafttreten des Artikels 156a ZK-DVO per 4. September 1996 Einzelmitteilungen erlassen wurden, die die Festsetzung von Zu- oder Abschlägen beinhalten, ist von einem formlosen Antrag des Beteiligten im Zuge der Niederschrift der BPZ auszugehen. Das zuständige Zollamt hat einen Bescheid nach Artikel 156a ZK-DVO zu erlassen. Einzelmitteilungen, die keine Zu- bzw. Abschläge zum Inhalt haben, können unverändert belassen werden.

- 3) Werden im Rahmen einer zukünftigen ABZ-Prüfung keine Preisbeeinflussungen im Rahmen der Verbundenheit festgestellt, so ist von den Zollämtern weiterhin eine Einzelmitteilung in der gewohnten Form zu erstellen.

1.1.8.1. Kundenadministration

Die Daten der Einzelmitteilungen und Bescheide nach Artikel 156a ZK-DVO werden vom [CC-Kundenadministration](#) erfasst.

Sämtliche Einzelmitteilungen und Bescheide (nach Artikel 156a ZK-DVO) sind diesem Competence Center (und nicht mehr dem Zollamt Eisenstadt Flughafen Wien) zu übermitteln.

Auf die Aktualität der zu übermittelnden Einzelmitteilungen und Bescheide ist vor der Übermittlung zu achten.

Einzelmitteilungen sind grundsätzlich vom Kundenteam durch Kontaktnahme mit der Partei zu aktualisieren.

Bescheide nach Artikel 156a ZK-DVO werden ohnehin laufend in periodischen Abständen durch die Kundenteams geprüft. Dadurch ist die Aktualität gewährleistet.

Die Übermittlung hat eingescannt (als pdf) oder als Word-Dokument mit E-mail zu erfolgen.

1.1.9. Kommentar des Zollwert-Ausschusses

Ein Kommentar des Zollwert-Ausschusses zur Zollwertanmeldung ist in Abschnitt 7.6. enthalten.

2. Ermittlung des Zollwertes

2.1. Allgemeines

Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Zolles bei der Einfuhr wertzollpflichtiger Waren ist der Zollwert.

Die Zollwertvorschriften des ZK sehen positive Wertbegriffe vor, die in einer festgelegten Reihenfolge anzuwenden sind. Grundsätzlich können die nächstfolgenden Bestimmungen erst herangezogen werden, wenn der Zollwert nicht nach der vorangehenden Bestimmung ermittelt werden kann.

Wertbegriffe

Zollwert ist der	
- Transaktionswert	Artikel 29 ZK
- Transaktionswert gleicher Waren	Artikel 30 ZK
- Transaktionswert gleichartiger Waren	
- Verkaufspreis der Waren in der Gemeinschaft	Artikel 31 ZK
- errechnete Wert	
- durch zweckmäßige Methoden ermittelte Wert	

2.2. Transaktionswert

Der Zollwert eingeführter Waren ist der Transaktionswert, das ist der für die Waren bei einem Verkauf zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis. Er ist im gegebenen Fall durch Zurechnungen bzw. Abzüge (Artikel 32 und 33 ZK) zu berichtigen; seine Anwendung ist von den weiteren Voraussetzungen des Artikels 29 Abs. 1 ZK abhängig.

2.2.1. Begründete Zweifel

Die Zollbehörden müssen den Zollwert dann nicht auf Basis des Transaktionswertes ermitteln, wenn sie begründete Zweifel haben, dass der angemeldete Wert dem gezahlten oder zu zahlenden Preis des Artikels 29 ZK entspricht. In diesem Fall sind die in Artikel 181a ZK-DVO beschriebenen Verfahrensregelungen einzuhalten.

Die Möglichkeit der Ablehnung einer Bewertung nach dem Transaktionswert setzt ein dreistufiges "Überprüfungsverfahren" voraus:

Stufe 1: Die Zollbehörde fordert bei begründeten Zweifeln vom Anmelder zusätzliche Auskünfte zur Bestätigung des angemeldeten Wertes

Stufe 2: Bei Fortbestehen der Zweifel: Information des Anmelders unter Mitteilung der Gründe und Antwortfrist

Stufe 3: Abschließende Entscheidung (rechtsbehelfsfähig)

2.2.2. Verkauf zur Ausfuhr

Die Tatsache, dass die verkauft Ware zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft angemeldet wurde, ist ausreichendes Indiz dafür, dass sie zum Zweck der Ausfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft verkauft wurde.

Der Käufer braucht keinen anderen Voraussetzungen zu genügen, als Partei des Kaufvertrages zu sein.

2.2.3. Reihengeschäft

Bei aufeinander folgenden Verkäufen vor der Bewertung ist als Bemessungsgrundlage grundsätzlich der Preis aus dem letzten Verkauf, der zur Verbringung der Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft geführt hat oder aus einem Verkauf im Zollgebiet der Gemeinschaft vor Überführung der Waren in den freien Verkehr, heranzuziehen.

Wird ein Preis aus einem Verkauf angemeldet, der dem letzten Verkauf zur Verbringung der Waren in die Gemeinschaft vorausgeht, so ist den Zollbehörden nachzuweisen, dass dieser Verkauf mit Bestimmung für das genannte Gebiet abgeschlossen wurde.

Ein Kommentar der Kommission zur Anwendung dieser Bestimmungen ist im Abschnitt 7.1. zur Arbeitsrichtlinie enthalten.

2.2.4. Dividenden

Der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis bezieht sich auf die eingeführte Ware. Dividenden oder andere Zahlungen des Käufers an den Verkäufer, die sich nicht auf die eingeführten Waren beziehen, gehören nicht zum Zollwert (Anhang 23 ZK-DVO, Anm. zu Art. 29 Abs. 1).

2.2.5. Rechnung

Rechnung ist jede Urkunde, mit der der Verkäufer über eine Lieferung abrechnet, unter Angabe des wesentlichen Inhaltes seiner Leistung deren Preis in Rechnung stellt, und so die Zahlung anfordert.

2.2.6. Aufgespaltener Kaufpreis

Ein aufgespaltener Kaufpreis liegt vor, wenn der Käufer neben dem in der Rechnung ausgewiesenen Betrag weitere Zahlungen zugunsten des Verkäufers leistet, die Teil des Kaufpreises der zu bewertenden Ware sind. Derartige Zahlungen sind, beispielsweise bei finanziell verbundenen Unternehmen, Aufschläge für Verwaltungskosten (wie Kosten der Warenbeschaffung, Lagerung oder Finanzierung). In einem solchen Fall bildet die Gesamtsumme der Zahlungen den tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis.

2.2.7. Zinsen

Die Abzugsfähigkeit von Zinsen - im Rahmen einer vom Käufer abgeschlossenen Finanzierungsvereinbarung - vom Zollwert ist nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Artikels 33 Buchstabe c ZK gegeben.

Dies gilt auch dann, wenn der Zollwert nach einer anderen als der Transaktionswertmethode ermittelt wird.

2.2.8. Verbundene Personen

Der Begriff der Person im Sinn des Zollrechtes ist in Artikel 4 ZK definiert.

Unter welchen Voraussetzungen Personen als verbunden gelten, ergibt sich aus Artikel 143 ZK-DVO.

Eine Person kontrolliert eine andere, wenn sie rechtlich oder tatsächlich in der Lage ist, der anderen Person Beschränkungen aufzuerlegen oder Anweisungen zu erteilen (Anhang 23 ZK-DVO, Anm. zu Art. 143 Abs. 1 Buchstabe e)).

Mitglieder derselben Familie, wie in Artikel 143 Abs. 1 Buchstabe h ZK-DVO beschrieben, sind ebenfalls verbundene Personen.

Wenn festgestellt wird, dass Käufer und Verkäufer das Kaufgeschäft so gestalten, wie wenn sie nicht verbunden wären, so ist der Preis durch die Verbundenheit nicht beeinflusst. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Preis für die Deckung aller Kosten zuzüglich eines Gewinnes ausreicht, der dem allgemeinen Rohaufschlag des Unternehmens innerhalb eines repräsentativen Zeitraumes bei Verkaufen von Waren der gleichen Gattung oder Art an nicht verbundene Personen entspricht (Anhang 23 ZK-DVO, Anm. zu Art. 29 Abs. 2 und Art. 29 Abs. 2 Buchstabe b)).

2.2.9. Werbung und Garantieleistung

Vom Käufer auf eigene Rechnung getätigte Aufwendungen, wie zB für Werbung und Garantieleistung für eingeführte Waren, sind, sofern nicht eine Berichtigung nach Artikel 32 ZK vorgenommen wird, dem tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis nicht hinzuzurechnen. Dies gilt dann, wenn ihnen eine Verpflichtung des Käufers gegenüber dem Verkäufer zugrunde liegt.

2.2.10. Zeitpunkt Kaufvertrag

Der Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages ist für die Heranziehung des Preises als Zollwert unerheblich; er muss allerdings vor dem Zeitpunkt des Artikels 67 ZK liegen.

2.2.11. Werklieferungsvertrag

Derartige Verträge werden den Kaufgeschäften gleichgestellt. Stellt dabei der ausländische Lieferer einer im Auftrag des Käufers (Bestellers) hergestellten Ware einen Teil der hiezu verwendeten Stoffe selbst bei, so ist der für diese Stoffe und die Arbeitsleistung bezahlte oder zu zahlende Preis als Kaufpreis der zu bewertenden Ware anzusehen. Der Wert der vom Käufer (Besteller) unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen gelieferten Gegenstände und erbrachten Leistungen im Zusammenhang mit der Herstellung der zu bewertenden Waren ist nach Artikel 32 ZK dem Veredelungsentgelt hinzuzurechnen.

2.2.12. Käufer

Der Käufer braucht keinen anderen Voraussetzungen zu genügen, als Partei des Kaufvertrages zu sein.

2.2.13. Kein Kaufgeschäft

Kein Kaufgeschäft liegt in Fällen wie

- Einführen durch Vermittler,
- Einführen von Kommissionswaren,
- Einführen durch Filialbetriebe, (siehe Schlussfolgerung Abschnitt 7.8.)
- Unentgeltlichen Sendungen oder
- Einführen aufgrund von Miet- oder Leasingverträgen,

vor.

Der Vermittler verkauft eingeführte Waren im Namen und für Rechnung des ausländischen Auftraggebers (zB bei Einführen auf Lager). Liegt bei der Einfuhr von Waren durch Vermittler im maßgebenden Zeitpunkt des Artikels 67 ZK bereits ein Kaufvertrag vor, so ist der Kaufpreis der Zollwert der eingeführten Waren.

Die Einfuhr von Kommissionswaren erfolgt mit dem Ziel, sie im eigenen Namen und für Rechnung des Lieferers im Zollgebiet zu verkaufen. Liegt jedoch bei derartigen Einfuhren im Zeitpunkt des Artikels 67 ZK bereits ein Kaufvertrag vor, so ist, wie beim Vermittler, Zollwert der eingeführten Waren der Kaufpreis.

Warenbewegungen innerhalb eines Unternehmens - etwa im grenzüberschreitenden Verkehr an eine inländische Zweigniederlassung ohne eigene Rechtspersönlichkeit - bilden nicht Gegenstand eines Kaufvertrages.

In Fällen von Miet- oder Leasingverträgen liegen, selbst bei Vereinbarung einer Kaufoption, keine Kaufgeschäfte vor.

2.2.14. Zollwert schadhafter Waren

Im Fall eines Teilverlustes oder einer Beschädigung der zu bewertenden Waren während der Beförderung, vor Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, ist eine verhältnismäßige Aufteilung des Preises vorzunehmen.

Nach der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr kann eine durch den Verkäufer vorgenommene Änderung des für die Waren tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises zugunsten des Käufers bei der Ermittlung des Zollwerts gemäß Artikel 29 ZK berücksichtigt werden, wenn den Zollbehörden nachgewiesen wird,

- dass die Waren bereits zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung schadhaft waren,
- dass diese Preisanpassung aufgrund einer vertraglichen Gewährleistungspflicht eines vor der Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr abgeschlossenen Kaufvertrages erfolgt, und
- dass die Schadhaftigkeit der Waren nicht bereits in diesem Kaufvertrag berücksichtigt wurde (zB ermäßigter Kaufpreis).

Der geänderte Preis kann nur dann berücksichtigt werden, wenn die Preisanpassung seitens des Verkäufers binnen 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung vereinbart wurde (Artikel 145 Abs. 2 und Abs. 3 ZK-DVO). Dieser Zeitpunkt muss in geeigneter Form nachgewiesen werden (beispielsweise durch Vorlage einer entsprechenden Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer). Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, jedoch jener der Durchführung der Preisanpassung, dann gilt der Zeitpunkt der Durchführung als Zeitpunkt der Vereinbarung. Die Durchführung der Preisanpassung wäre beispielsweise mittels Kontoauszug oder Zahlungsbeleg nachzuweisen (Gutschrift nicht ausreichend!). Die Preisanpassung wurde zu dem Zeitpunkt durchgeführt, in dem der Verkäufer alle für die Anpassung notwendigen Veranlassungen in seiner Sphäre getroffen hat.

Die Änderung des Zollwertes ist ein Anwendungsfall des Artikels 236 ZK (Näheres zu Erstattung und Erlass von Einfuhrabgaben, Fristen für die Antragstellung, siehe Arbeitsrichtlinie ZK-1890). Artikel 238 ZK kommt deshalb nicht zur Anwendung, da dieser die Zurückweisung und Ausfuhr der schadhaften Waren verlangt (beispielsweise infolge von Austausch oder Wandlung), hier aber der Fall der Preisminderung im Rahmen des

Gewährleistungsrechts geregelt ist. Es kommt daher weder zu einer Zurückweisung noch zu einer so genannten Nachbesserung (Verbesserung, Ausbesserung) der schadhaften Waren durch den Verkäufer aufgrund vertraglicher Pflichten aus dem Kaufgeschäft oder aus anderen Gründen.

Fälle der *gesetzlichen* Gewährleistung sind jedoch von der Regelung des Artikels 145 Abs. 2 und Abs. 3 ZK-DVO nicht umfasst. Soweit daher keine vertragliche Gewährleistungspflicht besteht (zB aufgrund von Garantiebestimmungen im Kaufvertrag), kann eine Zollwertanpassung nach Artikel 145 Abs. 2 und Abs. 3 ZK-DVO nicht erfolgen.

Änderungen des Zollwertes nach Artikel 145 Abs. 2 und Abs. 3 ZK-DVO erfolgen einzelfallbezogen, Pauschalabzüge für Garantieaufwendungen (zB nach Mittelwerten ermittelt) sind unzulässig.

2.2.15. Ausländische Abgaben

Ist im Preis der Betrag einer im Ursprungs- oder Ausfuhrland zu erhebenden Abgabe enthalten, so wird dieser Betrag nicht in den Zollwert einbezogen, sofern die Befreiung der Waren von dieser Abgabe nachgewiesen wird.

2.2.16. Preisnachlässe

In der Rechnung ausgewiesene Preisnachlässe gehören, ohne Rücksicht auf den Gewährungsgrund, nicht zum gezahlten oder zu zahlenden Preis. Dies trifft auch für Naturalrabatte zu. Diese werden, anstelle von Preisermäßigungen, durch Mehrlieferung der den Gegenstand des Kaufvertrages betreffenden Ware gewährt.

Gleiches gilt für Mehrlieferungen als pauschalierte Vergütung für erfahrungsgemäß eintretenden Schaden (zB durch Bruch) während des Transportes.

In der Rechnung nicht ausgewiesene Preisnachlässe sind insoweit anzuerkennen, als nachgewiesen wird, dass die Voraussetzungen für ihre Inanspruchnahme im Zeitpunkt des Artikels 67 ZK dem Grund und der Höhe nach bereits gegeben waren.

Bei Preisnachlässen, für die zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme noch nicht gegeben waren, (zB weil die für einen Mengenrabatt maßgebende Menge noch nicht erreicht war), ist eine nachträgliche Berücksichtigung nicht zulässig.

2.2.17. Kassaskonti

Kassaskonti stellen Vergütungen dafür dar, dass ein auf ein bestimmtes Zahlungsziel abgestellter Rechnungspreis vor Ablauf der Zahlungsfrist bezahlt wird.

Ein tatsächlich in Anspruch genommenes Kassaskonto ist bei der Ermittlung des Zollwertes abzugsfähig.

Ist im Zeitpunkt des Artikels 67 ZK noch keine Bezahlung erfolgt, so kann ein in der Rechnung ausgewiesenes Kassaskonto als abzugsfähig anerkannt werden, wenn der Käufer erklärt, dass die Zahlung unter Inanspruchnahme des Kassaskontos erfolgen wird (siehe Artikel 144 Abs. 1 ZK-DVO).

2.2.18. Quotakosten

Quotakosten sind Aufwendungen, die dem Verkäufer oder dem Käufer der eingeführten Waren für den Erwerb von Exportlizenzen (so genannte Quoten) nach dem Recht des Exportlandes tatsächlich entstanden sind. Quotakosten dürfen nicht in den Zollwert einbezogen werden.

Ob diese Kosten für den direkten Erwerb (Eigenquotakosten) oder für den indirekten Erwerb von Dritten (Fremdquotakosten) entstanden sind, ist ebenso wie der Umstand legalen oder illegalen Erwerbs unbedeutend.

(Fiktive) Kosten für unentgeltliche Eigenquoten gehören jedoch als versteckte Kaufpreisbestandteile zum Zollwert.

Die in Artikel 33 ZK aufgezählten Abzugsposten enthalten keinen Hinweis auf Quotakosten. Daher sind weder ein getrennter Ausweis noch eine Geltendmachung von Quotakosten in der Zollwertanmeldung erforderlich. Eine Anerkennung von (bei der Einfuhr nicht geltend gemachten) Quotakosten ist daher auch rückwirkend bis zum Ablauf der Verjährungsfrist möglich.

Der Zollwertanmelder kann die Warenrechnung vorlegen und in Feld 11a unmittelbar den Kaufpreis (abzüglich der Quotakosten) eintragen. Der Käufer muss jedoch nachweisen, dass es sich um tatsächlich entstandene Kosten für Quoten handelt, die dem Exporteur gegen Entgelt erteilt wurden.

2.3. Reihenfolge weiterer Bewertungsmethoden

2.3.1. Allgemeines

Wenn der Zollwert nicht nach Artikel 29 ZK ermittelt werden kann, so ist er nach den weiteren Bewertungsmethoden in der vorgegebenen Reihenfolge des ZK zu ermitteln.

Die Methoden des "Verkaufspreises in der Gemeinschaft" und des "errechneten Wertes" können auf Antrag des Anmelders in umgekehrter Reihenfolge angewendet werden.

2.3.2. Transaktionswert gleicher Waren

Das Bewertungskriterium des Preises gleicher Waren ist heranzuziehen, wenn das primäre Bewertungskriterium des Kaufpreises der zu bewertenden Waren nicht angewendet werden kann (zB weil der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis durch eine Verbundenheit zwischen Käufer und Verkäufer beeinflusst ist, siehe Anhang 23 ZK-DVO, Anm. zu Art. 30 Abs. 2 Buchstabe a)).

2.3.2.1. Definition

Zollwert nach dieser Methode ist der Transaktionswert gleicher Waren, die zum selben oder annähernd demselben Zeitpunkt wie die zu bewertenden Waren ausgeführt wurden.

Die Definition gleicher Waren ergibt sich aus Artikel 142 ZK-DVO.

2.3.2.2. Einschränkung der Anwendung

Bei der Heranziehung des Preises gleicher Waren ist auf Erfordernisse der Amtsverschwiegenheit sowie die Wahrung der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht Bedacht zu nehmen.

2.3.2.3. Anerkannter Zollwert

Der Transaktionswert gleicher Waren ist ein Wert, der bereits nach Artikel 29 ZK als Zollwert anerkannt wurde. Wird mehr als ein Transaktionswert gleicher Waren festgestellt, so ist der niedrigste Wert zur Zollwertermittlung heranzuziehen.

2.3.2.4. Berichtigungen

Berichtigungen wegen unterschiedlicher Handelsstufen (siehe Anhang 23 ZK-DVO, Anm. zu Art. 30 Abs. 2 Buchstabe a)) und/oder abweichender Mengen der zum Vergleich herangezogenen Kaufgeschäfte können nur aufgrund vorgelegter Nachweise, zB gültiger Preislisten, vorgenommen werden.

Eine Berichtigung ist auch für im Transaktionswert enthaltene Kosten nach Artikel 32 Abs. 1 Buchstabe e ZK vorzunehmen.

2.3.3. Transaktionswert gleichartiger Waren

Zollwert nach dieser Methode ist der Transaktionswert gleichartiger Waren, die zum selben Zeitpunkt oder annähernd zu demselben Zeitpunkt wie die zu bewertenden Waren ausgeführt wurden (siehe Anhang 23 ZK-DVO, Anm. zu Art. 30 Abs. 2 Buchstabe b)).

Die Definition gleichartiger Waren ergibt sich aus Artikel 142 ZK-DVO. Die Bestimmungen unter Abschnitt 2.3.2. sind sinngemäß heranzuziehen, da die Regelungen im Wesentlichen gleich sind.

2.3.4. Verkaufspreis in der Gemeinschaft

Nach dieser Methode werden Verkaufspreise der eingeführten (oder gleicher bzw. gleichartiger) Waren (in unverändertem oder verändertem Zustand) im Zollgebiet der Gemeinschaft, unter Vornahme gewisser Berichtigungen (um zu einem Frei-Grenze-Preis zu gelangen) als Zollwert herangezogen (Anhang 23 ZK-DVO, Anm. zu Artikel 152 Abs. 2 und 3).

2.3.4.1. Begriff "Gewinn und Gemeinkosten"

Der Begriff "Gewinn und Gemeinkosten" ist als Ganzes (Handelsspanne) anzusehen. Das Ausmaß des Abzuges ist anhand der vom Anmelder gemachten Angaben zu ermitteln, sofern seine Angaben mit etwaigen Feststellungen bei Verkäufen eingeführter Waren derselben Gattung oder Art im Zollgebiet nicht in Widerspruch stehen. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so ist der Betrag für Gewinn und Gemeinkosten auf andere Weise zu ermitteln bzw. zu schätzen (Anhang 23 ZK-DVO, Anm. zu Art. 152 Abs. 1 Buchstabe a) Z i)).

2.3.4.2. Waren derselben Gattung oder Art

Der Begriff der "Waren derselben Gattung oder Art", der in Artikel 142 Abs. 1 Buchstabe e ZK-DVO definiert ist, umfasst sowohl Waren aus dem gleichen Land wie die zu bewertenden Waren, als auch aus anderen Ländern eingeführte Waren.

2.3.5. Errechneter Wert

Die Anwendung des Bewertungskriteriums des errechneten Wertes bleibt in der Regel auf Fälle beschränkt, in denen der ausländische Hersteller dem inländischen Abnehmer oder der Zollbehörde die erforderlichen Preisberechnungen zur Verfügung stellt und sich bereit erklärt, gegebenenfalls später notwendig werdende Überprüfungen zu ermöglichen. Dies wird im Allgemeinen nur in Fällen der Verbundenheit von Käufer und Verkäufer der Fall sein.

Der errechnete Wert ist ein Zollwert, der aus der Summe der einzelnen Kostenfaktoren der Erzeugung, samt einem Betrag für Gewinn- und Gemeinkosten der eingeführten Waren, "konstruiert" wird; dieser Methode kommt geringe praktische Bedeutung zu.

2.4. Schlussmethode

2.4.1. Allgemeines

Die Ermittlung des Zollwertes durch zweckmäßige Methoden setzt voraus, dass die vorangehenden Bewertungsmethoden nicht anwendbar sind, und beruht auf einer flexiblen Heranziehung dieser Methoden in Form einer Schätzung nach [§ 184 BAO](#) (siehe auch Anhang 23 ZK-DVO, Anm. zu Art. 31 Abs. 1).

Da der Schätzungsvorgang eine Art der Feststellung tatsächlicher Gegebenheiten und Verhältnisse ist, besteht hinsichtlich des Ergebnisses der Schätzung kein vom Gesetz eingeräumter Spielraum.

Verschiedene Bemessungsgrundlagen, etwa der Verkaufspreis in der Gemeinschaft von Waren, die in der Gemeinschaft hergestellt werden, sind nach Artikel 31 Abs. 2 ZK als Bemessungsgrundlage allerdings ausdrücklich ausgeschlossen.

2.4.2. Miet- oder Leasingverträge

Wird eine Ware aufgrund eines Miet- oder Leasingvertrages eingeführt, so ist zunächst zu prüfen, ob eines der Bewertungskriterien anwendbar ist und der Zollwert ermittelt werden kann. Ist dies nicht möglich, so ist der Zollwert zu schätzen. Bei der Schätzung sind Unterlagen, aus denen der Kaufpreis der zu bewertenden oder gleicher Waren ersichtlich ist (zB Preislisten), heranzuziehen. Sind derartige Unterlagen nicht verfügbar, so können der Schätzung etwa die fortlaufenden Zahlungen während der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der zu bewertenden Ware zugrunde gelegt werden.

2.4.3. Austauschwaren

Wird für eine eingeführte Ware eine andere Ware zurückgegeben (zB Austauschmotor), so gehört der Wert der zurückgegebenen Ware zum Zollwert der eingeführten Ware.

2.4.4. Zollwert gebrauchter Kraftfahrzeuge

In Abschnitt 7.2. zur Arbeitsrichtlinie ist eine Studie betreffend den Zollwert gebrauchter Kraftfahrzeuge enthalten.

2.5. Zurechnungen

2.5.1. Allgemeines

Artikel 32 ZK enthält eine taxative Aufzählung jener Kosten und Leistungen, die bei der Ermittlung des Zollwertes der zu bewertenden Waren nach Artikel 29 ZK durch Hinzurechnung zu berücksichtigen sind. Sofern diese Kosten bzw. der Wert dieser Leistungen vom Käufer neben dem Kaufpreis getragen werden, sind sie dem Preis hinzuzurechnen.

Hinzurechnungen dürfen grundsätzlich nur aufgrund objektiver und bestimmbarer Tatsachen vorgenommen werden (Art. 32 Abs. 2 ZK).

Die Regelung des Artikels 32 ZK ist gemeinsam mit den Durchführungsverordnungen zu den in diesem Artikel enthaltenen Begriffen der Lizenzgebühren (Artikel 157 bis 162 ZK-DVO), des Ortes des Verbringens in die Gemeinschaft (Artikel 163 ZK-DVO) und der Beförderungskosten (Artikel 164 bis 166 ZK-DVO) anzuwenden.

2.5.2. Provisionen und Maklerlöhne

Provisionen sind Vergütungen, die für die Vermittlung oder den Abschluss von Kaufgeschäften, sowie für jede andere Mitwirkung hiebei, gewährt werden.

Der Vermittler (Kommissionär, Agent) ist eine Person, die Waren kauft oder verkauft, möglicherweise in eigenem Namen, immer aber für Rechnung seines Auftraggebers. Er nimmt am Abschluss eines Kaufgeschäftes teil, wobei er entweder für den Käufer oder den Verkäufer handelt. Er wird in Form einer "Provision" bezahlt, die meist in einem Prozentsatz des Warenpreises ausgedrückt ist.

Der Verkaufsagent handelt für Rechnung des Verkäufers; er erhält eine Verkaufsprovision. Der Einkaufsagent handelt für Rechnung des Käufers. Seine Vergütung, die Einkaufsprovision, wird vom Importeur dafür gezahlt, dass er für ihn beim Kauf der zu bewertenden Waren tätig wird.

Der Begriff "Makler" wird üblicherweise für einen Vermittler verwendet, der nicht für eigene Rechnung tätig wird. Er kann sowohl für den Käufer als auch für den Verkäufer handeln. Der Maklerlohn ist dem Preis insoweit hinzuzurechnen, als er keine Einkaufsprovision darstellt.

2.5.3. Umschließungen

Werden Umschließungen wiederholt für Einführen verwendet, so werden ihre Kosten auf Antrag des Anmelders nach allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen (siehe Anhang 24 ZK-DVO) angemessen aufgeteilt.

Die Kosten von Umschließungen, die aus dem zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft stammen und vom Käufer zur Verfügung gestellt worden sind, werden dem tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis nicht hinzugerechnet. Zu den Kosten, die in solchen Fällen nicht berücksichtigt werden, gehören auch die Kosten des Versendens der leeren Umschließungen aus der EG in das Drittland. Dies gilt ebenso für Verpackungsmaterial, für das dieselben Voraussetzungen zutreffen.

2.5.4. Wert von Gegenständen und Leistungen

Bei der Zurechnung der Kosten für Techniken, Entwicklungen werden Kosten für Forschung und Vorentwürfe nicht in den Zollwert einbezogen (Art. 155 ZK-DVO; Anhang 23 ZK-DVO, Anm. zu Art. 32 Abs. 1 Buchstabe b) Z iv)).

Der Wert der vom Käufer zur Verfügung gestellten Waren ist ihr Kaufpreis, wenn sie von einer nicht verbundenen Person gekauft wurden; in den übrigen Fällen sind es die Herstellungskosten der Ware (Anhang 23 ZK-DVO, Anm. zu Art. 32 Abs. 1 Buchstabe b) Z ii) und Anhang 24 ZK-DVO).

2.5.4.1. Unterscheidung zwischen "Immateriellen Bestandteilen" und "Geistigen Beistellungen"

Betreffend die Unterscheidung von "Immateriellen Bestandteilen" und "Geistigen Beistellungen" wird auf den Abschnitt 7.9. verwiesen.

2.5.5. Lizenzgebühren

In Artikel 157 ZK-DVO ist eine Definition der Lizenzgebühren enthalten (Anhang 23 ZK-DVO, Anm. zu Art. 32 Abs. 1 Buchstabe c)).

Die Lizenzgebühr darf dem Preis nur hinzugerechnet werden, wenn die Zahlung

- sich auf die zu bewertende Ware bezieht und
- nach den Bedingungen des Kaufgeschäftes zu entrichten ist.

Eine Erläuterung des Zollwertausschusses der EU-Kommission zum Tatbestandselement "Bedingung des Kaufgeschäftes" ist in Abschnitt 7.8. enthalten.

Eine Lizenzgebühr für das Recht zur Benutzung eines Warenzeichens ist dem für die eingeführten Waren gezahlten Preis nur unter den weiteren Bedingungen des Artikels 159 ZK-DVO hinzuzurechnen. Nicht hinzuzurechnen ist sie etwa dann, wenn es dem Käufer freisteht, die Waren bei anderen, mit dem Verkäufer nicht verbundenen, Lieferanten zu beschaffen.

Bei Zahlung der Lizenzgebühr an einen Dritten ist die Lizenzgebühr dann in den Zollwert einzubeziehen, wenn der Verkäufer - oder eine mit diesem verbundene Person - die Zahlung an diese dritte Person vom Käufer verlangt (Art. 160 ZK-DVO).

2.5.6. Beförderungs-, Versicherungs-, Ladekosten

Dem Kaufpreis sind die bis zum Ort des Verbringens in das Zollgebiet der Gemeinschaft anfallenden Beförderungs-, Versicherungs- und Ladekosten hinzuzurechnen.

Der Begriff "Ort des Verbringens in die Gemeinschaft" ist in Artikel 163 ZK-DVO definiert.

Sofern Versicherungskosten, ohne Rücksicht auf die Entfernung des Bestimmungsortes von der Zollgrenze, nach dem **Wert** der Ware berechnet werden, sind sie zur Gänze in den Zollwert einzubeziehen.

Nur in jenen Fällen, in denen laut Versicherungsvertrag (und nicht etwa aufgrund einer nachträglich von der Partei beigebrachten Aufteilung der Kosten) der Versicherungswert frei Grenze niedriger wäre, ist ein niedrigerer Betrag zuzurechnen.

Die in den Zollwert der Waren einzubeziehenden Luftfrachtkosten sind in Anhang 25 ZK-DVO dargestellt. Nach dieser Liste sind, gegliedert nach Abflughäfen in Drittländern und Ankunftsflughäfen in der Gemeinschaft, die Prozentsätze angegeben, die den in den Zollwert einzubeziehenden Teil der Luftfrachtkosten darstellen.

Regelungen zu Beförderungskosten für Luft-Expressgut sind in Abschnitt 7.4. zur Arbeitsrichtlinie enthalten.

Bestimmungen über Luftfrachtkosten bei nicht gewerblichen Einfuhren sind in Abschnitt 7.9. enthalten.

2.5.6.1. Aufteilung der Beförderungskosten

Bei Beförderungen von Waren über den Ort des Verbringens in das Zollgebiet der Gemeinschaft hinaus sind bei gleicher Beförderungsart die Beförderungskosten im Verhältnis der Beförderungsstrecken in und außerhalb der Gemeinschaft aufzuteilen, es sei denn, es werden der Zollstelle die Beförderungskosten bis zum Verbringen in die Gemeinschaft nach einem **allgemein verbindlichen Frachttarif** nachgewiesen.

Bei Nichtvorliegen eines Nachweises der tatsächlichen Kosten ist bei Anwendung von Artikel 33 Buchstabe a ZK der Abzug üblicher Beförderungskosten bis zur Höhe jener Erfahrungssätze zulässig, die von der Zollverwaltung anerkannt werden, das sind

- 1,60 Euro je LKW/Lastzug-Kilometer bei Ladungsgut und

- 0,24 Euro je Tonnen-Kilometer bei Stückgut.

2.5.6.2. Postgebühren

Für Gebühren der im Postverkehr beförderten Waren gelten die Sonderregelungen des Artikels 165 ZK-DVO. Danach sind die Gebühren für im Postverkehr beförderte Waren bis zum Bestimmungsort insgesamt in den Zollwert einzubeziehen.

Diese Gebühren führen jedoch zu keiner Berichtigung des angemeldeten Wertes bei Bewertung von Waren, deren Einfuhr keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen. Der Begriff "keine kommerziellen Erwägungen" ist entsprechend Artikel 1 Z 6 ZK-DVO auszulegen. Soweit eine explizite Anführung der Postgebühren im Feld "Zollwert" (CN22) bzw. "Zollwert" (CN23) nicht erfolgt, gelten Postgebühren im nichtkommerziellen Postverkehr in Fällen, in denen eine Zollinhaltserklärung als Zollanmeldung gilt (siehe dazu Arbeitsrichtlinie ZK-0626 Abschnitt 1.1.2. und ZK-0626 Abschnitt 1.1.3.), als nicht angemeldet. Der Umstand nicht enthaltener Postgebühren in einer Zollinhaltserklärung stellt keine Unvollständigkeit im Sinne des Artikels 237 Abs. 4 ZK-DVO dar. Angaben zu den Postgebühren stellen keine "erforderlichen" Angaben im Sinne der Arbeitsrichtlinie ZK-0626 (*) dar. Dies gilt im nichtkommerziellen Postverkehr auch bei Verwendung der neuen Vordrucke, die (künftig) mit eigenen Ausfüllfeldern explizit zur Angabe der entrichteten Postgebühren auffordern.

() Redaktionelle Anmerkung: Im Rahmen einer Korrektur am 17. Juni 2014 wurde die Zitierung „ZK-0626 Abschnitt 1.1.3.2.1.“ auf „ZK-0626“ reduziert.*

2.5.6.2.1. Bemessungsgrundlage für den Zoll

a) Zollfreie Postsendungen:

Die Beurteilung, ob [Artikel 27 bis 31 ZBefrVO](#) auf eine Postsendung anwendbar sind, erfolgt anhand des Warenwertes (und nicht des Zollwertes!). Warenwert ist der Kaufpreis gegebenenfalls inklusive ausländischer Umsatzsteuer. Verpackungskosten und Postgebühren bleiben dabei außer Ansatz.

b) Einfuhrabgabepflichtige Postsendungen:

ba) kommerzieller Postverkehr:

Darunter ist grundsätzlich der Postverkehr zwischen Unternehme(r)n untereinander zu verstehen. Die Postgebühren sind bis zum Bestimmungsort insgesamt in den Zollwert einzubeziehen (Artikel 165 Abs. 1 ZK-DVO).

bb) Nichtkommerzieller Postverkehr:

Darunter ist grundsätzlich der Postverkehr zwischen Privatpersonen untereinander, aber auch zwischen Unternehme(r)n und Privatpersonen zu verstehen. Artikel 1 Z 6 ZK-DVO definiert den Begriff der Waren, die zu nichtkommerziellen Zwecken bestimmt sind:

- Waren, deren Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder in das Ausfuhrverfahren **gelegentlich** erfolgt und
- die ihrer Art und Menge nach ausschließlich zum **privaten Ge- oder Verbrauch** durch den Empfänger oder Reisenden und Angehörige ihres Haushalts bestimmt sind oder als Geschenk überreicht werden sollen;

Der Umstand der Gelegenlichkeit ist aus der Sicht des Überführenden zu beurteilen, das ist der Zollanmelder bzw. wenn die Post Zollanmelder ist, der Vertretene (siehe Artikel 237 Abs. 2 ZK-DVO).

bba) Postsendungen, die der Verzollung zum Pauschalsatz unterliegen:

Die Pauschalverzollung setzt eine Postsendung zwischen Privatpersonen voraus. Die Anwendung des pauschalen Zollsatzes auf eine Postsendung gemäß Teil I Titel II Buchstabe D der KN-VO erfolgt auf Basis des Warenwertes (und nicht des Zollwertes!). Warenwert ist der Kaufpreis gegebenenfalls inklusive ausländischer Umsatzsteuer. Verpackungskosten und Postgebühren bleiben dabei außer Ansatz. Ob die Postgebühren angemeldet wurden oder nicht, ist unbedeutlich.

bbb) Andere einfuhrabgabepflichtige Postsendungen:

Grundsatz: Angemeldete Postgebühren sind immer in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Behandlung **nicht angemeldeter Postgebühren** bei

– ausdrücklicher Zollanmeldung:

Die Postgebühren sind nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

– fiktiver Zollanmeldung:

- vollständig (Eine Zollinhaltserklärung ist nicht deshalb unvollständig, weil sie keine Postgebühren ausweist. Für eine als Zollanmeldung geltende Rechnung stellen Postgebühren keine erforderliche Angabe dar) ausgefüllte Zollinhaltserklärung CN22 bzw. CN23 gilt als Zollanmeldung:

Die Postgebühren sind nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Dies gilt auch dann, wenn beispielsweise im Rahmen einer Stichprobenkontrolle die

der Sendung beiliegende Rechnung kontrolliert und festgestellt wird, dass diese Rechnung Postgebühren ausweist (da die Zollinhaltserklärung und nicht die Rechnung als Zollanmeldung gilt!).

- erforderliche Angaben enthaltende Rechnung gilt als Zollanmeldung, da die Zollinhaltserklärung unvollständig bzw. nicht vorhanden ist:
Die Postgebühren ausweisende Rechnung weist einen anderen Warenwert aus als die Zollinhaltserklärung: diese ist daher hinsichtlich der Wertangaben unvollständig. Die Postgebühren sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen (da diesfalls die Rechnung als Zollanmeldung gilt!).
Die keine Postgebühren ausweisende Rechnung weist einen anderen Warenwert aus als die Zollinhaltserklärung, die daher hinsichtlich der Wertangaben unvollständig ist: die Postgebühren sind nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen (da diesfalls die Rechnung als Zollanmeldung gilt!).
- keiner als Zollanmeldung geltenden Zollinhaltserklärung oder Rechnung:
Bei der Zollwertermittlung ohne (ausdrücklicher oder fingierter) Zollanmeldung sind die Postgebühren immer insgesamt in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Die obigen Ausführungen betreffend die als Zollanmeldung geltende Rechnung finden auch Anwendung auf allfällige andere Dokumente, die gemäß Artikel 237 Abs. 4 ZK-DVO als Form der Abgabe bzw. Vervollständigung der Zollanmeldung festgelegt und mit der Wirkung einer Zollanmeldung ausgestattet werden.

c) EMS-Postsendungen:

Auf EMS-Postsendungen finden die allgemeinen Bestimmungen für die Zollwertermittlung Anwendung. Die Kosten der Postbeförderung bis zum Ort des Verbringens in das Zollgebiet der Gemeinschaft sind – bei vom Zollanmelder entsprechend vorgenommener Aufteilung – in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

2.5.6.2.2. Bemessungsgrundlage für die Einfuhrumsatzsteuer:

Die Postgebühren sind grundsätzlich – unabhängig davon, ob sie Gegenstand einer Zollanmeldung sind oder nicht – in die Bemessungsgrundlage für die Einfuhrumsatzsteuer einzubeziehen.

Ausnahmen bestehen insbesondere hinsichtlich zollfreier Postsendungen (siehe Abschnitt 2.5.6.2.1. Punkt a)).

2.6. Abzüge

In der Regelung des Artikels 33 ZK sind alle Kosten, die nicht in den Zollwert einzubeziehen sind, in einem "Abzugsartikel" zusammengefasst.

Die Abzugsmöglichkeit für Zinsen besteht auch, wenn der Zollwert nach einer anderen als der Transaktionswertmethode ermittelt wird.

Über den Inhalt von Artikel 33 ZK hinausgehende weitere Abzugsposten vom Zollwert sind Kosten für Lagerung und Erhaltung der Waren im Zolllager (Artikel 112 ZK) bzw. in einer Freizone oder einem Freilager (Artikel 178 ZK).

2.7. Bewertung von Software auf Datenträgern

Durch das ITA-Abkommen wurden sämtliche Waren, die als Datenträger infrage kommen, tariflich zollfrei. Daraus resultierte die Entscheidung der Europäischen Kommission, Artikel 167 ZK-DVO zu streichen.

Da der Zollwert gemäß [§ 5 Abs. 1 UStG 1994](#) aber auch Bemessungsgrundlage für die Einfuhrumsatzsteuer ist, gelten die nachstehenden Ausführungen fortan nur noch hinsichtlich dieser.

Zur Ermittlung des Zollwertes eingeführter Datenträger, die zur Verwendung in Datenverarbeitungsanlagen bestimmt sind, und Daten oder Programmbefehle enthalten, werden nur Kosten oder der Wert des Datenträgers selbst berücksichtigt, sofern Kosten oder der Wert der Daten oder Programmbefehle getrennt von Kosten oder Wert des Datenträgers ausgewiesen werden. Dies gilt auch für kundenspezifische Software und Software-Updates.

Zur Frage des getrennten Ausweises siehe die Ausführungen in Abschnitt 7.3. dieser Arbeitsrichtlinie.

Die Bewertung einer EDV-Anlage, in der ein Teil des Zentralspeichers blockiert ist, ist in Abschnitt 7.5. dieser Arbeitsrichtlinie näher ausgeführt.

In Abschnitt 7.9. liegt ein Kommentar über die Behandlung von Datenträgern vor.

2.8. Andere Softwareimporte

Bei Softwareimporten in anderer Form (als auf Datenträgern) ist die unter Abschnitt 2.7. beschriebene Regelung nicht anzuwenden (Einfuhr von auf Computer installierter Software). Dies gilt auch bei Einfuhren von kundenspezifischer Software bzw. Software-Updates.

Kosten von via Satellit "importierter" Software sind in bestimmten Fällen in den bezahlten oder zu zahlenden Preis der eingeführten Ware gemäß Artikel 29 ZK einzubeziehen. Bei Einfuhr von Arbeitsrobotern wird der Roboter ("equipment") tatsächlich körperlich eingeführt, die für den Arbeitsprozess notwendige Software jedoch per Telefon oder Satellit überspielt und anschließend am Roboter installiert. Je nach Gestaltung des Kaufgeschäftes ist der Preis für diese Software in den Preis der Ware einzubeziehen und bildet somit einen Teil des Zollwerts.

CD-Roms mit Daten und Programmbefehlen (Unterposition 8524 31 00) fallen unter die in Abschnitt 2.7. beschriebene Regelung, wobei ein geringer Ton- und Bildinhalt nicht schädlich ist.

Für CD-Roms mit Tonaufzeichnungen (Unterposition 8524 32 00) und CD-Roms mit anderen Aufzeichnungen (auch Videoaufzeichnungen, Unterposition 8524 39 00) gilt jedoch die in Abschnitt 2.7. beschriebene Regelung nicht; dh. dass für die Bewertung derartiger CDs der volle Wert des Datenträgers und der Software heranzuziehen ist.

3. Umrechnungskurs

3.1. Allgemeines

Sofern Faktoren, die zur Ermittlung des Zollwertes von Waren dienen, in einer anderen als der Währung des Mitgliedstaates ausgedrückt sind, ist als Umrechnungskurs der von den zuständigen Behörden ordnungsgemäß veröffentlichte Kurs zu verwenden. Die angeführten Kurse (Referenzkurse) werden von der ÖNB als Nationale Zentralbank veröffentlicht. Die Festsetzung der Umrechnungskurse erfolgt nach Artikel 168 ff ZK-DVO durch das Bundesministerium für Finanzen.

3.2. Geltungsdauer

Der jeweils am vorletzten Mittwoch (oder am nächsten Tag) eines Kalendermonats veröffentlichte Zollwertkurs gilt für den gesamten folgenden Kalendermonat, sofern er nicht nach dem Verfahren des Artikels 171 ZK-DVO infolge Kursabweichungen durch einen neuen Kurs ersetzt wird.

3.3. Periodische Zollanmeldung

Wenn dem Anmelder das Recht eingeräumt wird, bestimmte Angaben der Zollanmeldung zur Überführung in den freien Verkehr in einer periodischen Zollanmeldung zu einem späteren Zeitpunkt abzugeben, so kann auf Antrag des Anmelders der am ersten Tag des Zeitraumes

dieser Zollanmeldung geltende Zollwertkurs als einheitlicher Kurs für den gesamten Zeitraum der periodischen Zollanmeldung angewendet werden.

3.4. Kassenwerte

Für jene Währungen, für die kein Zollwertkurs festgesetzt wird, sind die vom Bundesministerium für Finanzen festgesetzten Kassenwerte maßgebend.

4. Zollwert verderblicher Waren

4.1. Allgemeines

Abweichend von den sonstigen Bewertungsmethoden ist bei Waren des Anhangs 26 ZK-DVO, die im Rahmen von Kommissionsgeschäften eingeführt werden, die Zollwertermittlung nach Artikel 30 Abs. 2 Buchstabe c ZK (iVm Artikel 152 Abs. 1 Buchstabe a) ZK-DVO) vorzunehmen.

Der Ausschuss für den Zollkodex – Fachbereich Wertzoll - hat ein Dokument erarbeitet, unter welchen Voraussetzungen ein Kommissionsgeschäft vorliegen könnte (siehe Abschnitt 7.12. zu dieser Arbeitsrichtlinie).

Liegt der Einfuhr ein tatsächlich gezahlter oder zu zahlender Kaufpreis nach Artikel 29 ZK zugrunde, muss ausgehend davon der jeweilige Zollwert ermittelt werden.

4.2. Einheitspreis

Der Einheitspreis ist ein Preis je Einheit für 100 Kilogramm netto frei Grenze, ausgedrückt in Euro. Die Einheitspreise werden von der Europäischen Kommission in den TARIC eingestellt und gelten für 14 Tage, beginnend mit einem Freitag.

4.3. Anmeldung

Eine Zollwertanmeldung ist nicht erforderlich (Artikel 178 Abs. 5 ZK-DVO).

5. Bemessungsgrundlage für die Einfuhr

5.1. Einfuhrumsatzsteuer

Der Umsatz wird bei der Einfuhr nach dem Wert des eingeführten Gegenstandes nach den jeweiligen Vorschriften über den Zollwert bemessen ([§ 5 UStG 1994](#)).

Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Einfuhrumsatzsteuer ist daher vom Zollwert der eingeführten Waren auszugehen.

6. Besondere Zollwertvorschriften

6.1. Warenursprung

Der Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, der für den Ursprungserwerb nach den Listen des Anhangs 10 und Anhangs 11 ZK-DVO nicht überschritten werden darf, ist der Zollwert (Artikel 40 ZK-DVO).

6.2. Zollwert in besonderen Fällen

Zollkodex und ZK-DVO enthalten besondere Vorschriften über die Ermittlung des Zollwertes von Waren, die im Anschluss an eine andere zollrechtliche Bestimmung in den freien Verkehr übergeführt werden.

6.2.1. Zolllager

Entsteht für die Einfuhrwaren eine Zollschuld und wird der Zollwert auf der Basis eines Transaktionswertes ermittelt, der die Lagerungskosten und Erhaltungskosten der Ware im Zolllager enthält, so werden diese Kosten, bei getrenntem Ausweis, nicht in den Zollwert einbezogen (Artikel 112 Abs. 1 ZK).

Wurden die Waren üblichen Behandlungen unterzogen, so ist für die Festsetzung der Einfuhrabgaben der Zollwert zugrunde zu legen, der im Zeitpunkt der Entstehung der Zollschuld zu berücksichtigen wäre, wenn die Waren nicht diesen Behandlungen unterzogen worden wären (Artikel 112 Abs. 2 ZK).

6.2.2. Aktive Veredelung

Der Zollwert der Veredelungserzeugnisse, für die eine Zollschuld entstanden ist, ist in Artikel 594 Abs. 3 ZK-DVO und Artikel 637 Abs. 3 ZK-DVO besonders geregelt.

6.2.3. Umwandlungsverfahren

Werden die umgewandelten Erzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, so ist der Wert nach Maßgabe des Artikels 36 Abs. 1 ZK auf der Basis der Bestimmungen des Artikels 666 ZK-DVO zu ermitteln.

6.2.4. Vorübergehende Verwendung

Der Zollwert von Einfuhrwaren, die in die vorübergehende Verwendung überführt werden, bestimmt sich nach Artikel 144 ZK in Verbindung mit Artikel 708 ZK-DVO.

6.2.5. Passive Veredelung

Im Rahmen der vollständigen oder teilweisen Befreiung von den Einfuhrabgaben bestehen für die Berechnung des Wertes der Waren der vorübergehenden Ausfuhr Sonderregelungen (Artikel 151 Abs. 2 ZK und Artikel 771 Abs. 1 und Abs. 2 ZK-DVO).

Besteht der Veredelungsvorgang in der Ausbesserung der Waren gegen Entgelt, so bestehen ebenfalls spezielle Zollwertregelungen (Artikel 153 ZK und Artikel 771 Abs. 3 ZK-DVO).

6.2.5.1. Berechnung der Eingangsabgaben

Der Betrag der Eingangsabgaben wird in der Form berechnet, dass von den auf die in den freien Verkehr übergeführten Veredelungserzeugnisse zu erhebenden Eingangsabgaben der fiktive Betrag jener Eingangsabgaben abgezogen wird, die im gleichen Zeitpunkt auf die Waren der vorübergehenden Ausfuhr zu erheben wären, wenn diese aus dem Land der Veredelung in die Gemeinschaft eingeführt würden. Erhoben wird also der Unterschiedsbetrag zwischen dem Zollbetrag für die Veredelungserzeugnisse und dem Zollbetrag für die vorübergehend ausgeführten Waren.

Als Wert der Waren der vorübergehenden Ausfuhr ist der Wert heranzuziehen, der für diese Waren bei Ermittlung des Zollwertes der Veredelungserzeugnisse - als Beistellungen nach Artikel 32 Abs. 1 Buchstabe b Z i ZK - anzusetzen ist.

Dabei ergeben sich folgende Besonderheiten hinsichtlich des maßgeblichen Zeitpunktes für die Bemessungsgrundlage. Grundsätzlich ist nach Artikel 214 Abs. 1 ZK und Artikel 201 Abs. 2 ZK auf den Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr abzustellen. Dies gilt uneingeschränkt für die Berechnung des Zollbetrages für die Veredelungserzeugnisse. Für den fiktiven Zollbetrag der Waren der vorübergehenden Ausfuhr (Minderungsbetrag) wird jedoch unterschieden. Hinsichtlich ihrer Menge und Beschaffenheit ist auf den Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung zur passiven Veredelung abzustellen, also auf die Kriterien bei Ausfuhr der Waren. Hinsichtlich der übrigen Bemessungsgrundlagen, also Wert und Zollsatz, wird auf die Einfuhr abgestellt, dh. auch für letztere ist maßgeblicher Zeitpunkt die Annahme der Zollanmeldung zur Überführung der Veredelungserzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr, (Artikel 151 Abs. 2 ZK).

Wenn dieser Wert nicht ermittelt werden kann, so ist der Unterschied zwischen dem Zollwert der Veredelungserzeugnisse und den Veredelungskosten als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Die Lade-, Beförderungs- und Versicherungskosten für die Waren der vorübergehenden Ausfuhr bis zum Ort der Veredelung werden nicht in den Zollwert einbezogen. Hingegen sind in den Zollwert der Veredelungserzeugnisse die Lade-, Beförderungs- und Versicherungskosten vom Ort der Veredelung bis zum Ort des Verbringens in die Gemeinschaft einzubeziehen.

6.2.6. Freizonen, Freilager

Für die Festsetzung der Eingangsabgaben sind wertzollrechtliche Sonderregelungen in Artikel 178 ZK vorgesehen.

Danach wird der Zollwert auf der Grundlage des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises abzüglich der Kosten für Lagerung und Erhaltung der Waren in der Freizone oder dem Freilager (sofern diese getrennt vom Preis ausgewiesen werden) ermittelt.

7. Anhänge

7.1. Anhang I

7.1.1. Anwendung des Artikel 147 ZK-DVO

Die praktische Anwendung der Bestimmungen des Artikels 147 ZK-DVO soll überall in der Gemeinschaft einheitlich sein. Dieser Kommentar des Ausschusses für den Zollkodex - Fachbereich Zollwert - soll Auskunft über die Interpretation dieser Bestimmungen geben.

Artikel 147 ZK-DVO ist in den Fällen anwendbar, in denen

- der Zollwert der eingeführten Waren gemäß Artikel 29 ZK der Gemeinschaften bestimmt wird;
- Waren vor ihrer Einfuhr Gegenstand von einem oder mehr als einem Verkauf ins Zollgebiet der Gemeinschaft gewesen sind oder Gegenstand eines Verkaufs waren, der innerhalb des Zollgebietes der Gemeinschaft, aber vor Überführung der Waren in den freien Verkehr stattfand.

Artikel 147 ZK-DVO betrifft lediglich den Anwendungsbereich und die Durchführung der Bestimmungen für den "bei einem Verkauf zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis" gemäß Artikel 29 Abs. 1 des Zollkodex. Die weiteren in Artikel 29 ZK enthaltenen Voraussetzungen, insbesondere hinsichtlich verbundener Personen und die Bestimmungen des Artikel 32 ZK werden nicht berührt.

7.1.2. Auslegung

7.1.2.1. Situation bei einem Verkauf

Der erste Satz von Artikel 147 Abs. 1 ZK-DVO lautet: "*Für die Anwendung des Artikels 29 des Zollkodex wird die Tatsache, dass Waren, die Gegenstand eines Verkaufs sind, zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft angemeldet werden, als ausreichendes Indiz dafür angesehen, dass sie zum Zweck der Ausfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft verkauft wurden.*" Er behandelt Fälle, in denen Waren lediglich einmal verkauft wurden. Grundsätzlich reicht die bloße Tatsache einer Einfuhr in das Zollgebiet der EG als ausreichender Nachweis dafür aus, dass die Waren zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauft wurden.

7.1.2.2. Aufeinanderfolgende Verkäufe

7.1.2.2.1. Der letzte Verkauf

Im zweiten Satz von Artikel 147 ZK-DVO wird die unter Abschnitt 7.1.2.1. dargestellte Situation auch auf solche Fälle erweitert, in denen Waren mehr als einmal vor ihrer Einfuhr verkauft wurden. In solchen Fällen wird die allgemeine Regel dahingehend modifiziert, dass sie den Rückgriff auf den letzten Verkauf vor Einfuhr der Waren in die Gemeinschaft erlaubt. Mit anderen Worten gilt der Nachweis, dass Waren zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauft wurden, (ohne dass weitere Beweise erforderlich wären) als erbracht, wenn der letzte Verkauf angemeldet wird, der zu Einfuhr der Waren in die Gemeinschaft führte. Es ist davon auszugehen, dass der letzte Verkauf im Rahmen dieser Bestimmung der letzte Verkauf in einer Handelskette vor Einfuhr der Waren ins Zollgebiet der Gemeinschaft ist.

7.1.2.2.2. Annahme eines früheren Verkaufs

Sofern ein früherer Verkauf, (dh. ein anderer Verkauf als der letzte Verkauf, wie oben unter Abschnitt 7.1.2.2.1. beschrieben) der betreffenden Waren stattgefunden hat, kann der Anmelder bei den Zollbehörden beantragen, diesen früheren Verkauf als Basis für den Zollwert anzunehmen. In diesem Fall muss er nachweisen, dass in Bezug auf den betreffenden Verkauf besondere und erhebliche Umstände vorliegen, die ihm den Charakter eines Verkaufs zur Ausfuhr der Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft verleihen.

Als weitere Vereinfachungsmaßnahme kann der letzte Verkauf auch einen Verkauf von Waren einbeziehen, der abgeschlossen wird, während die Waren schon in der EG sind (zB in einem Lager).

7.1.3. Kriterien für die Nachweise, die vom Zollwertanmelder zu erbringen sind

Tatsachen, die belegen, dass Waren zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft verkauft wurden, können auf verschiedene Art und Weise nachgewiesen werden. Eine Reihe von Standardeinfuhrfällen ist zur Erläuterung in Abschnitt 7.6. angeführt.

Zur Anwendung von Artikel 147 Abs. 1 zweiter Unterabsatz ZK-DVO kommen als maßgebliche Umstände dafür, dass die Waren zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauft worden sind, in diesem Zusammenhang die folgenden Elemente in Betracht:

- die Waren wurden gemäß Spezifikationen der EG hergestellt oder es wird anderweitig festgestellt (gemäß Kennzeichnungen usw., die sie tragen), dass sie nicht zu anderweitigem Gebrauch oder anderweitiger Bestimmung gedacht sind,
- die betreffenden Waren wurden speziell für einen Käufer in der EG hergestellt,
- bestimmte Waren werden bei einem Zwischenhändler bestellt, der die Waren einerseits bei einem Hersteller in Auftrag gibt. Die Waren werden direkt von diesem Hersteller in die Gemeinschaft geliefert.

7.1.4. Pflichten des Anmelders

7.1.4.1. Allgemeines

Die Anmeldung der für die Zollwertfestsetzung notwendigen Angaben sind von der in Artikel 178 Abs. 2 ZK-DVO genannten Person zu machen, die im Besitz aller notwendigen Tatsachen für die Zollwertfestsetzung, wie in der Zollwertanmeldung (D.V. 1) aufgeführt, sein muss.

7.1.4.2. Aufeinanderfolgende Verkäufe

Der Anmelder ist hinsichtlich der Bestimmungen des Artikels 147 ZK-DVO verpflichtet, anzugeben, auf welcher Basis er den Zollwert der Waren anmelden möchte. Die erforderlichen Nachweise sind die folgenden:

- Für eine auf dem zweiten Satz von Artikel 147 ZK-DVO (dem letzten Verkauf in der Handelskette) basierende Anmeldung ist es gegebenenfalls notwendig, den Status dieses Verkaufes durch Nachweise bezüglich der Verkaufsumstände der betreffenden Transaktion festzustellen (zB durch das Datum des Verkaufsvertrages wie in Feld 5 der D.V. 1 angegeben, Sitz des Käufers, Stellung in der Handelskette).

- Für eine auf Artikel 147 Abs. 1 zweiter Unterabsatz ZK-DVO (dh. auf einem entsprechenden früheren Verkauf) basierende Anmeldung müssen die Nachweise belegen, dass der Kauf die Anforderungen des obenstehenden Abschnittes 4. erfüllt.

Ist ein Anmelder nicht in der Lage, die notwendigen Nachweise für einen früheren Verkauf, auf dessen Basis eine Zollanmeldung erstellt wurde, zu erbringen, ist auf den letzten Verkauf (wie in Abschnitt 7.1.2.2.1. beschrieben) zurückzugreifen, damit der Zollwert nach der Transaktionswertmethode festgesetzt werden kann.

7.1.5. Erläuternde Anmerkungen

Dieser Anhang besteht aus einer Beispielreihe mit Fällen, in denen Waren vor ihrem Eintritt in den freien Verkehr der Gemeinschaft zweimal oder häufiger verkauft werden.

Die Situationen sind in "**Beispiel**" beschrieben und deren Beurteilung hinsichtlich der angebrachten zollwertrechtlichen Behandlung gemäß eines geänderten Artikels 147 ZK-DVO erscheinen unter "**Bemerkungen**".

Die für die Beispiele jeweils zutreffenden Sätze des Artikels 147 ZK-DVO werden unter "**Bemerkungen**" wie folgt abgekürzt:

Test 1: Geänderter Artikel 147 Abs. 1 erster Unterabsatz ZK-DVO

der letzte Verkauf, der zur Verbringung der Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft geführt hat.

Test 2: Geänderter Artikel 147 Abs. 1 zweiter Unterabsatz ZK-DVO

ein Verkauf, der dem letzten Verkauf, der zur Verbringung der Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft geführt hat, vorausgeht und den Zollbehörden nachgewiesen werden kann, dass dieser Verkauf von Waren mit Bestimmung für das genannte Gebiet abgeschlossen wurde.

7.1.6. Beispiele

Beispiel 1

Situation - Canimpco aus Paris bestellt bei Vimco aus Brüssel zu einem Preis von je 7,20 Euro 1.000 Hemden, die nach Paris geliefert werden. Vimco hat 8.000 Hemden in einem Lager in Taiwan vorrätig, die ursprünglich von einem dortigen Hersteller für je 4,50 Euro gekauft wurden. Vimco arrangiert es, dass die Waren aus dem Lager zu Canimpco verschifft werden; Canimpco führt die Waren ein.

Bemerkungen:

Der Verkauf zum Preis von 4,50 Euro besteht nicht den Test "letzter Verkauf einer Handelskette" (Test 1) und es kann auch nicht nachgewiesen werden, dass der entsprechende Verkauf zur Ausfuhr in die Gemeinschaft geschlossen wurde.

Beispiel 2

Situation - Die Firma Indexco kauft handgeschnitzte hölzerne Couchtische in Indien und lagert sie in einem Bombayer Lager, während sie auf Bestellungen wartet. Nach einem Besuch in Frankreich meint der Verkaufsmanager von Indexco, dass es in der Gemeinschaft einen Markt für die Produkte seiner Gesellschaft gibt, und verschickt zehn Musterstücke von acht Arten von Tischen auf seine Vermutung hin per Seefracht nach Bordeaux. Die acht Arten von Tischen kosten Indexco durchschnittlich je 2.000 Rupien. Während das Schiff den Atlantik überquert, verkauft Indexco alle acht Couchtische an Montabco aus Paris für 6.400 Euro, f.i.b. Bombay. Vor ihrer Ankunft in Bordeaux werden sie erneut von Montabco an einen Kunden in Brüssel für die Summe von 7.200 Euro verkauft.

Bemerkungen:

Auf der Grundlage von Artikel 147 ZK-DVO kann der Verkauf zum Preis von 2.000 Rupien pro Tisch vom Einführer nicht gewählt werden. Er ist weder der "letzte Verkauf in einer Handelskette" (Test 1) noch kann nachgewiesen werden, dass der entsprechende Kauf zur Ausfuhr in die Gemeinschaft geschlossen wurde. Der Verkauf zum Preis von 6.400 Euro besteht ebenfalls nicht den Test 1, aber es ist möglich zu belegen, dass die Ware während der Verschiffung zu diesem Preis in die Gemeinschaft verkauft wurde.

Beispiel 3a

Situation - Canexco, ein Unternehmen mit Hauptsitz auf Malta, kauft Petroleumprodukte von Indexo, einem Drittlandsunternehmen, und lagert sie in Malta vorhandenen Kapazitäten. Die Waren entsprechen Standards, die sowohl in Malta als auch in der Gemeinschaft gelten. Drei Wochen später verkauft Canexco die Waren an das belgische Unternehmen Fimco und sendet sie von Malta nach Belgien.

Bemerkungen:

Die Waren wurden von Canexco nicht im Zusammenhang mit einem Kauf zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauft. Auch wenn die Produkte die in der Gemeinschaft gültigen Normen erfüllen, können sie nicht als zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauft angesehen werden. Sie wurden von Indexo mit Bestimmung Malta verkauft. Folglich besteht der erste Verkauf weder Test 1 noch Test 2.

Beispiel 3b

Situation - Canexco, ein Unternehmen, das in einem Drittland ansässig ist, kauft in einem Drittland Petroleumprodukte, die den gemeinschaftlichen Marktnormen entsprechen. Diese Käufe werden nach Empfang von besonderen Bestellungen der belgischen Firma Fimco von Canexco getätigt. Wegen seiner beschränkten Lagerkapazitäten in Belgien ersucht Fimco das Unternehmen Canexco, die Waren vor Versand nach Belgien für eine Dauer von 3 Wochen in ihren Lagern zu belassen. Die Waren werden anschließend nach Belgien gesandt.

Bemerkungen:

Der Kauf von Canexco ist nicht der letzte Kauf in der Handelskette (Test 1). Allerdings wurden die Waren (die die EU-Marktnormen erfüllen) im Kontext von früheren Vereinbarungen des Wiederverkaufs und Versands in die Gemeinschaft gekauft. Die Tatsache, dass die Waren vor ihrem Versand durch Canexco für Fimco in einem

Drittland gelagert werden, schließt nicht das Erfüllen der Voraussetzungen von Test 2 (Verkauf zur Ausfuhr in die Gemeinschaft) aus.

Beispiel 4

Situation - Cosmetics Inc. ist eine US-Firma, die mit dem Vertrieb verschiedener Arten von Parfums, Kosmetika, Cremes usw. befasst ist, die sie weltweit von verschiedenen Herstellern bezieht (zu einem Preis A). Die Operationen werden vom Kosmetik-Hauptbüro in Syrakus, New York, gelenkt und die weiteren Geschäftsräume bestehen aus gemieteten Büros in Brüssel, von wo aus Verkäufer die Einkaufsabteilungen europäischer Drogerien besuchen, Preise aushandeln, Bestellungen annehmen und zur Bearbeitung (Produktversand, Fakturierung und Einzug von Rechnungen) nach Syrakus schicken. Der Verkauf von Produkten an Kunden in der Gemeinschaft erfolgt frei Haus und verzollt (zu einem Preis B). Obwohl die Verkäufer die Befugnis haben, Preise und Verkaufsverträge auszuhandeln, haben sie keine allgemeine Vollmacht, im Namen von Cosmetics Inc. Verträge abzuschließen.

Bemerkungen

Auf der Grundlage von Artikel 147 ZK-DVO kann der Verkauf zum Preis A vom Einführer nicht gewählt werden, weil er nicht den letzten Verkauf in einer Handelskette darstellt (Test 1). Der Nachweis, der unter Test 2 erbracht werden könnte, würde nur dann erlauben, den Verkauf zum Preis A zu wählen, wenn zusätzliche Umstände nachgewiesen werden, wie zB Direktlieferung vom Hersteller oder besondere Spezifikationen oder Kennzeichnungen der Waren, die darauf hindeuten, dass die Waren für den Gemeinschaftsmarkt bestimmt sind.

Beispiel 5

Situation - Dem Präsidenten von Canimpco aus Paris wird während eines Thailand-Besuchs ein "Ausverkaufs-Geschäft über 10.000 Meter sortierter Seidenstoffe zu einem Parteiwarenpreis von 20.000 Euro, f.o.b. Bangkok, angeboten. Er kauft die 10.000 Meter und arrangiert den Versand des Stoffes nach Frankreich per Schiff am 4. April. Während einer Tagung am 8. April trifft der Präsident den Präsidenten von Bloucan, einem Seidenblusenhersteller aus Brüssel, der dem Kauf der 10.000 Meter Seide, die jetzt in die Gemeinschaft unterwegs sind, für 39.000 Euro zustimmt. Der Stoff ist nach Brüssel zu liefern.

Bemerkungen

Der Verkauf zum niedrigeren Preis betrifft nicht den "letzten Verkauf in einer Handelskette" (Test 1), aber es handelt sich um einen Verkauf zur Ausfuhr in die Gemeinschaft (Test 2).

Beispiel 6

Situation - Canimpco aus Paris schließt eine Vereinbarung, von Usco, einem Unternehmer aus Missouri, 100 Mixer zu einem Preis von je 22,50 Euro zu kaufen. Usco handelt mit Makerco aus Detroit aus, die Mixer zu einem Preis von je 20,75 Euro herzustellen. Makerco ist verantwortlich für den Versand der Waren zu Canimpco in Paris.

Bemerkungen

Auf der Grundlage von Artikel 147 ZK-DVO kann der Verkauf zum niedrigeren Preis vom Einführer nicht gewählt werden. Er ist in der Tat nicht der "letzte Verkauf in einer Handelskette" (Test 1). Allerdings könnte nachgewiesen werden, dass der Verkauf mit dem niedrigeren Preis schon ein Verkauf zur Ausfuhr in die Gemeinschaft wegen verabredeter Direktlieferung durch den Hersteller war (Test 2). Entsprechendes könnte auch nachgewiesen werden, wenn die Waren im Verkaufszeitpunkt beim Hersteller schon besondere Spezifikationen oder Kennzeichnungen trugen, die zeigen, dass sie für den Gemeinschaftsmarkt bestimmt sind.

Beispiel 7

Situation - Mulnatco ist eine multinationale Hotelkette mit Hotels in mehreren Ländern, einschließlich Frankreichs. Jedes französische Hotel ist als getrennte Gesellschaft mit begrenzter Haftung eingetragen. Zu Beginn jeden Jahres gibt jedes Hotel bei der New Yorker Hauptverwaltung Bestellungen über seinen Versorgungsbedarf für die nächsten zwölf Monate auf. Die Hauptverwaltung gibt dann Bestellungen bei verschiedenen Lieferanten in den USA auf, mit der Anweisung, die Waren entweder direkt an die einzelnen Hotels zu senden, oder an die New Yorker Hauptverwaltung für den späteren Versand an die einzelnen Hotels der Kette. Die Lieferanten stellen der Hauptverwaltung in New York Rechnungen aus, die dann jedem Hotel der Kette eine Rechnung schickt.

Bemerkungen

Das Ergebnis deckt sich mit dem von Beispiel 6, wenn die Waren direkt vom Hersteller zu jedem einzelnen Hotel gesandt werden. Sollten die Waren vor Weiterverteilung an die einzelnen Hotels in Frankreich zuerst zur Hauptverwaltung gesandt werden, so kann Test 2 nur dann positiv ausfallen, wenn noch weitere Umstände nachgewiesen werden, wie zB besondere Spezifikationen oder Kennzeichnungen der Waren, die darauf hindeuten, dass die Waren für den Gemeinschaftsmarkt bestimmt sind.

Beispiel 8

Situation - Cosmetics Inc. stellt Parfums, Kosmetika und ähnliche Produkte her, die sie an Zwischenhändler in der Gemeinschaft und den USA verkauft. Um ihre unterschiedliche Preisgestaltung auf diesen beiden Märkten aufrechterhalten zu können, verbietet Cosmetics Inc. ihren Zwischenhändlern die Produkte außerhalb ihres jeweiligen Marktes weiterzuverkaufen. In diesem besonderen Fall kauft ein belgisches Unternehmen Waren von einem amerikanischen Zwischenhändler und bringt sie in die Niederlande.

Bemerkungen

Der erste Verkauf erfüllt nicht den Test 2 (Verkauf zur Ausfuhr in die Gemeinschaft).

7.2. Anhang II

7.2.1. Wert gebrauchter Fahrzeuge

Frage 1:

(1) Ist es möglich, den Zollwert auf der Grundlage des Artikel 7 GATT - Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen von 1994 zu bestimmen, wenn der Wert der Ware auf dem Markt des Ausfuhrlandes herangezogen wird und der Käufer von gebrauchten

Fahrzeugen (gewerblich oder privat), der seinen Sitz im Einfuhrland hat, diese selbst im Ausfuhrland erwirbt, um sie in das Einfuhrland zu importieren?

Antwort:

(2) In Zusammenhang mit der Studie 1.1. des Technischen Komitees gibt es zwei Situationen, die in Bezug auf die Einfuhr von gebrauchten Fahrzeugen zu beachten sind:

(a) das Fahrzeug wird ohne zwischenzeitliche Verwendung gekauft;

(b) das Fahrzeug wird importiert, nachdem das Fahrzeug nach dem Kauf noch mehrmals benutzt wurde.

Aufgrund des in Frage dargestellten Sachverhalts wird angenommen, dass es sich um Situation (a) handelt.

(3) Der Ansicht des Technischen Komitees, Gutachten 14.1. folgend, besteht keine Veranlassung, [Artikel 7 GATT - Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen](#) anzuwenden, wenn [Artikel 1 GATT - Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen](#) herangezogen werden kann. Der Importeur muss allerdings nachweisen können, dass der Kauf zum Zweck des Exportes in das Einfuhrland getätigt wurde.

(4) Vorausgesetzt, dass die Einfuhr unmittelbar nach dem Kauf durchgeführt wird, ist der tatsächlich bezahlte oder zu zahlende Preis in Zusammenhang mit diesem Verkauf als Grundlage für den Transaktionswert gemäß Artikel 1 heranzuziehen, wenn alle anderen Bedingungen des [Artikel 1 GATT - Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen](#) von 1994 erfüllt sind.

Frage 2:

(5) Wie wird der Unterschied zwischen Artikel 7.2 lit. c und [Artikel 1 GATT - Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen](#) von 1994 erklärt, wenn der tatsächlich bezahlte oder zu zahlende Preis jener Preis ist, der am heimischen Markt des Exportlandes gezahlt wird? In diesem Fall ist für gebrauchte Fahrzeuge, die direkt und persönlich vom Einführer auf diesem Markt gekauft werden, der Preis der einzige Indikator, der als Basis für den Zollwert herangezogen werden kann.

Antwort:

(6) Artikel 7.2 lit. c des GATT - Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens von 1994 verbietet nicht die Anwendung des tatsächlich bezahlten oder zu zahlenden Preises. Allerdings ist die Zugrundelegung eines anderen, mit dem Verkauf im Markt des Ausfuhrlandes zusammenhängenden Wertes im Sinne des Artikels 7 des GATT - Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens von 1994 nicht zulässig. Beispiele für im Sinne des Artikels 7.2 lit. c des GATT - Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens von 1994 unzulässige Vorgangsweisen wären die Heranziehung des vorherrschenden Marktpreises im Ausfuhrland oder des Preises, der vom Verkäufer am heimischen Markt des Ausfuhrlandes angeboten wird. Die in Artikel 7.2. des GATT - Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens von 1994 enthaltenen Verbote beziehen sich ausschließlich auf den Zollwert gemäß Artikel 7 des GATT - Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens von 1994, nicht aber auf den gemäß [Artikel 1](#) und [Artikel 8 GATT - Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen](#) von 1994 festgestellten Transaktionswert.

Frage 3:

(7) Können Listenpreise, mit oder ohne Steuer, von neuen oder gebrauchten Fahrzeugen, die im Ausland von unabhängigen Stellen erstellt wurden, als Basis für die Ermittlung des Zollwertes für gebrauchte Fahrzeuge in Bezug auf Absatz 19 der Studie 1.1 des Technischen Komitees herangezogen werden? Würde der Abzug von enthaltenen Steuern und Abgaben einen Unterschied zu den auf dem Markt des Ausfuhrlandes vorherrschenden Preisen bewirken, sodass die dadurch erhaltenen Werte als Grundlage für den Zollwert gebrauchter Kraftfahrzeuge herangezogen werden können?

Antwort:

(8) Artikel 7.2 lit. c des GATT - Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens von 1994 verbietet die Anwendung von Preisen, die auf dem Markt des Ausfuhrlandes vorherrschen. Die Studie 1.1 des Technischen Komitees sagt, dass die Anwendung von Katalogen des Einfuhrlandes, aus denen Rückschlüsse auf Steuern und Abgaben gezogen werden können, erlaubt ist (deduktive Bewertungsmethode). Liegen solche Unterlagen nicht vor, kann zur Ermittlung des Zollwertes auf andere, den Bestimmungen des Übereinkommens entsprechende Unterlagen zurückgegriffen werden.

7.3. Anhang III

7.3.1. Einfuhr von Datenträgern mit Software

Bei der Einfuhr von Datenträgern mit Software (Buchstabe e) und bei der Einfuhr von Filmen und Dias, die mit dem Recht auf Vervielfältigung erworben worden sind (Buchstabe a) reicht es für die getrennte Ausweisung aus, wenn die Kosten oder der Wert des Datenträgers oder der Filme und Dias selbst mit einem angemessenen Betrag angemeldet werden. Als Anhaltspunkt dafür, ob der angemeldete Betrag als angemessen angesehen werden kann, können folgende Wertansätze angewendet werden.

a) Magnetbänder

- Bandlänge 730 m Euro 8,44
- Bandlänge 365 m Euro 6,90
- Bandlänge 182 m Euro 4,60
- Bandlänge 90 m Euro 5,40

b) Disketten

- Größe 3,5" Euro 0,51
- Größe 5,25" Euro 0,51
- Größe 8" Euro 1,74

- c) CD/CD-ROM Euro 2,56
- d) Data-Kassetten (data cartridge) Bandbreite/-länge
 - 4 mm/60 m Euro 4,35
 - 4 mm/90 m Euro 5,11
 - 4 mm/120 m Euro 12,78
 - 8 mm/112 m Euro 4,60
 - 8 mm/160 m Euro 2,78
- e) optical disc
 - Größe 3,5" Euro 33,23
 - Größe 5,25" Euro 76,69
- f) Dias Euro 25,56
- g) Filme Euro 51,13 pro m.

7.4. Anhang IV

7.4.1. Beförderungskosten Luft-Expressgut

1. Entsprechend den Zollwertverordnungen, insbesondere Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe e, Artikel 8 Abs. 2 und Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 (Artikel 32 Abs. 1 Buchstabe e, Artikel 32 Abs. 2 und Artikel 33 Buchstabe a Zollkodex in Verbindung mit Artikel 164 Zollkodex-Durchführungsverordnung gilt folgendes:

- a) Sind die tatsächlichen Beförderungskosten des Luft-Expressguts zur Zeit der Zollabfertigung bekannt, so werden sie bei der Ermittlung des Zollwerts der Expressgutsendung berücksichtigt. Die nach der Ankunft im Zollgebiet der Gemeinschaft entstandenen Beförderungskosten werden nicht in den Zollwert einbezogen, wenn sie getrennt von den Gesamtkosten ausgewiesen werden.

Kann der Beförderer des Luft-Expressguts nicht nachweisen, welche Kosten vor dem Versand in einem Drittland und welche Kosten nach Ankunft in der Gemeinschaft entstanden sind, so sind die in der Verordnung (EWG) Nr. 3579/85 (Anhang 25 ZKDVO) festgelegten Prozentsätze auf den gesamten Betrag der Eilfrachtkosten anzuwenden, um die auf die innergemeinschaftliche Beförderung entfallenden Kosten abziehen zu können.

- b) Sind die tatsächlichen Beförderungskosten der Luft-Expressgutsendung im Zeitpunkt der Zollabfertigung nicht bekannt, so sind als entsprechende Kosten die im Tarif des betreffenden Beförderers für die gleiche Beförderungsstrecke (hin oder zurück) und für die gleiche Art von Sendung festgesetzten Kosten zu berücksichtigen.

Die in der Verordnung (EWG) Nr. 3579/85 (Anhang 25 ZK-DVO) genannten Prozentsätze finden analog zu vorstehendem Abs. 1 Buchstabe a Anwendung.

2. Bei der Anwendung dieser Regeln sind die Post und die Eilfrachtunternehmen, ihre Vertreter oder die für die Zollabfertigung des Expressguts bezeichneten Personen gehalten,
 - a) zum Nachweis der tatsächlichen Beförderungskosten des Expressguts den Zollbehörden die erforderlichen Unterlagen oder den Tarif des Beförderungsunternehmens vorzulegen **und**
 - b) die erforderlichen Berechnungen vorzunehmen. Zu diesem Zweck ziehen sie von den angemeldeten Beförderungskosten des Expressguts die in der Verordnung (EWG) Nr. 3579/85 (Anhang 25 ZK-DVO) festgelegten Prozentsätze ab.
3. Die Anwendung dieser Regeln ist nicht auf üblicherweise als Expressgut-Beförderer bezeichnete Unternehmen beschränkt. Sie gelten auch für andere Unternehmen, die gleichartige Dienstleistungen zu denselben Bedingungen erbringen. Die Regeln sind auch auf die im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 3179/80 aufgeführten Postdienste, (jetzt Artikel 165 Abs. 3 ZK-DVO), anwendbar.

7.5. Anhang V

7.5.1. Bewertung einer EDV-Anlage, in der ein Teil des Zentralspeichers blockiert ist

Sachverhalt

Die in einem Drittland ansässige Firma X liefert an die in der Gemeinschaft ansässige Firma Y über ihre Filiale X1 (die als steuerpflichtiger Repräsentant der Firma X in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft auftritt und als Einführer tätig wird) eine EDV-Anlage mit sehr hoher Leistungsfähigkeit, die an die Firma Y geleast werden soll.

Das Modell der EDV-Anlage wird in nur geringer Stückzahl hergestellt, wobei jedes einzelne Exemplar den besonderen Erfordernissen des Benutzers angepasst wird. Aus firmeninternen Gründen technischer und kommerzieller Art baut die Firma X jedoch Standard-

Zentralspeicher-Einheiten mit einer Kapazität von 64 Megabytes (64 Mb) ein. Es ist demgegenüber vorgesehen, dass unter Berücksichtigung der vom Benutzer verlangten tatsächlichen Bedürfnisse ein Teil des Speichers vor der Einfuhr in die Gemeinschaft blockiert oder neutralisiert wird. X1 führt eine EDV-Anlage mit 64 Mb ein, von denen 32 Mb blockiert sind.

Der zwischen X und Y geschlossene Vertrag bezieht sich auf ein Gerät mit 32 Mb. Der Vertrag erwähnt nirgends das Bestehen einer zusätzlichen Speicherkapazität, die jederzeit zugänglich gemacht werden kann.

Tatsächlich wird nur dann, wenn der Benutzer Y (oder eine andere Person, wenn das Gerät nach der Einfuhr an einem anderen Ort installiert wird) seinen Wunsch nach größerer Kapazität nachträglich zum Ausdruck bringt, der vorher blockierte Teil der Anlage vom Lieferanten freigegeben. Diese Freigabe erfolgt durch einen einfachen technischen Eingriff in die Anlage, ohne dass dazu ein zusätzliches eingeführtes oder auf dem Inlandsmarkt verfügbares Teil eingesetzt werden muss.

Nur der Lieferant verfügt über die Technologie, die zur Freigabe des blockierten Speicherteils nötig ist. Bei der Inbetriebnahme des zusätzlichen Speichers unterzeichnen Lieferant und Kunde eine Zuatzvereinbarung oder sie schließen einen neuen Vertrag mit neuen Mitklauseln, wobei insbesondere die im Hinblick auf die Verdoppelung der Speicherkapazität zu zahlende zusätzliche Vergütung festgelegt wird.

Frage:

Muss im Augenblick der Zollabfertigung die Anlage nach ihrer gesamten Speicherkapazität von 64 Mb bewertet werden, obwohl bekannt ist, dass 32 Mb blockiert sind, oder nach der tatsächlich "verfügbar gemachten" Kapazität von 32 Mb?

Meinung des Ausschusses:

1. Die Bewertung stützt sich auf die den Zollbehörden gestellten Waren, so wie sie sich im maßgeblichen Zeitpunkt für die zollwertrechtliche Behandlung darstellen. Im vorliegenden Fall ist der (technische) Zustand der Waren folgender: Eine EDV-Anlage mit einem Speicher von 64 Mb, dessen Kapazität technisch reduziert worden ist.
2. In solchen Fällen sind letztendlich lediglich die tatsächlich für die eingeführten Waren geleisteten oder zu leistenden Zahlungen für die zollwertrechtliche Behandlung in Betracht zu ziehen. In diesem Zusammenhang ist es angebracht, dass der Zollwert im Zeitpunkt der Überführung der Waren in den freien Verkehr auf der Grundlage der

ordnungsgemäß nachgewiesenen vertraglichen Zahlungen für die Waren bestimmt wird, die in diesem Zeitpunkt vereinbart sind.

3. Werden zusätzliche Zahlungen für die volle Speicherkapazität geleistet, gehören diese Zahlungen zum Zollwert.

7.6. Anhang VI

7.6.1. Kommentar des Ausschusses für den Zollkodex - Fachbereich

Zollwert - zu Unterlagen und Angaben, die die Zollbehörden als Nachweise für die Ermittlung des Zollwertes verlangen können

Einleitung

1. Eine Zollwertanmeldung ist eine Erklärung, in der der Anmelder die zur Ermittlung des Zollwerts eingeführter Waren erforderlichen Angaben macht.
2. Wie bei anderen Anmeldungen oder Erklärungen, die beim Zoll abgegeben werden, müssen die in einer Zollwertanmeldung gemachten Angaben unter Umständen nachgewiesen werden. Einer Zollwerterklärung liegen normalerweise bestimmte Unterlagen (zB Rechnungen) als Nachweis einzelner Angaben bei. Sind jedoch die zum Nachweis bestimmter Angaben in einer Zollwertanmeldung notwendigen Informationen, in Form eines Dokuments oder dergleichen, unvollständig, so sind die Zollstellen befugt, den Anmelder zur Vorlage weiterer Unterlagen oder Angaben aufzufordern.
3. Die Anmeldung der Angaben über den Zollwert erfolgt auf dem Vordruck D.V. 1, dessen Muster im Anhang 28 und Anhang 29 der ZK-DVO beigefügt ist. Jedoch nicht immer ist für die Anmeldung der Angaben über den Zollwert ein Vordruck D.V. 1 erforderlich. Unter bestimmten Umständen können die Zollbehörden von der Anmeldung der Angaben auf dem Vordruck D.V. 1 absehen (siehe Artikel 178 Abs. 3 ZK-DVO und Artikel 179 Abs. 1 ZK-DVO oder Abweichungen in der Form der Darstellung der erforderlichen Daten zulassen (siehe Artikel 180 derselben Verordnung). Die in diesem Papier enthaltenen Verweise auf Felder des Vordrucks D.V. 1 dienen daher nur als Anhaltspunkte und besagen nicht, dass ein Vordruck D.V. 1 verwendet werden muss.

Rechtsgrundlage

4. Das grundsätzliche Recht der Zollbehörden, neben einer Zollwertanmeldung bestimmte Unterlagen oder Angaben zu verlangen, ergibt sich aus Artikel 14 ZK. Ferner enthalten Artikel 178 ff ZK-DVO besondere Bestimmungen hinsichtlich der Verpflichtungen des Zollwertanmelders.

Unterlagen oder Informationen, die die Zollbehörden im Zuge der Zollwertermittlung anfordern können

5. In Artikel 14 ZK heißt es unter anderem, dass für die Ermittlung des Zollwerts alle erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen sind. Es wird nicht gesagt, welche Unterlagen und Informationen als Nachweis für die Richtigkeit der einzelnen Angaben vorzulegen sind.
6. In der ZK-DVO werden einzelne Unterlagen genannt, die zur Nachprüfung einer Angabe in der Anmeldung dienen können, zum Beispiel:
 - eine Ausfertigung der Rechnung in Artikel 181 und Artikel 218 Abs. 1 Buchstabe a ZK-DVO,
 - die Beförderungspapiere und die Liste der Packstücke oder ein gleichwertiges Papier in Artikel 218 Abs. 2 ZK-DVO.

Jedoch können die Zollbehörden zu dem Schluss kommen, dass die genannten Unterlagen nicht ausreichen, um die Richtigkeit oder Genauigkeit aller Angaben in der Zollwertanmeldung nachzuprüfen.

7. Die Zollbehörden können bisweilen die Vorlage bestimmter nachstehend aufgeführter Unterlagen verlangen (Aufzählung unvollständig), und zwar je nach den Umständen der Transaktion bzw. wenn Zweifel an der Richtigkeit einzelner oder mehrerer Einzelangaben in der Anmeldung bestehen.
 - a) eine Rechnung über die Waren, soweit vorhanden (Feld 4 des Vordrucks D.V. 1)
 - Nach Artikel 181 ZK-DVO muss der Anmelder der Zollstelle eine Ausfertigung der der Zollwertanmeldung zugrunde liegenden Rechnung über die eingeführten Waren vorlegen. Natürlich kann eine Rechnung nur vorgelegt werden, wenn die Waren, deren Zollwert zu ermitteln ist, verkauft worden sind.
 - Es gibt jedoch Fälle, in denen Waren verkauft worden sind, ohne dass eine Rechnung ausgestellt wurde. In diesen Fällen hat der Einführer Papiere, die als der Rechnung gleichwertig angesehen werden können, vorzulegen. Eine Rechnung kann nicht nur zur Ermittlung des in Artikel 29 ZK genannten Preises, sondern auch zur Nachprüfung anderer Angaben gebraucht bzw. verlangt werden, zum Beispiel:

- des Preises, zu dem die Waren in der Gemeinschaft weiterverkauft werden, im Hinblick auf die Ermittlung des Zollwerts gemäß Artikel 30 Abs. 2 Buchstabe c ZK (deduktive Methode);
 - der Kosten für Gegenstände oder Leistungen im Sinne von Feld 14 des Vordrucks D.V. 1.
- b) eine Ausfertigung des Vertrags (Feld 5 des Vordruck D.V. 1) kann als Nachweis verschiedener Aspekte der Rechnung gebraucht bzw. verlangt werden, zB:
- bestehender Einschränkungen, Bedingungen oder Leistungen (Feld 8 des Vordrucks D.V. 1)
 - etwaiger Vereinbarungen zwischen Verkäufer und Käufer, die den Zollwert der Waren beeinflussen (Feld 9 (b) und Feld 16 des Vordrucks D.V. 1)
 - der in Feld 20 des Vordrucks D.V. 1 genannten Zahlungen (Vorgänge nach der Einfuhr)
 - der Währung, in der der Preis ausgedrückt ist (Artikel 35 ZK);
- c) eine Ausfertigung des Lizenzvertrages, um festzustellen, ob Lizenzgebühren (Feld 9 (a) des Vordrucks D.V. 1) in den Zollwert einzubeziehen sind und wenn ja, in welcher Höhe (Feld 15 des Vordrucks D.V. 1);
- d) eine Ausfertigung des Maklervertrages im Hinblick auf die Hinzurechnung von Provisionen und Maklerlöhnen (Feld 13 (a) und (b) des Vordrucks D.V. 1) oder auf den Ausschluss einer Einkaufsprovision;
- e) Beförderungs- und Versicherungspapiere zwecks Ermittlung unter anderem
- der Lieferbedingungen (Feld 3 des Vordrucks D.V. 1)
 - der Lieferungskosten bis zum Ort des Verbringens (Feld 7) und
 - der Beförderungskosten nach Ankunft am Ort des Verbringens (Feld 19).
- f) Buchungsunterlagen, insbesondere des Einführers oder Käufers, zB um festzustellen,
- welche Beträge tatsächlich an den Ausführer oder Verkäufer gezahlt wurden, oder
 - um Informationen über Provisionen, Gewinn und Gemeinkosten bei Anwendung der deduktiven Methode oder des errechneten Wertes (Artikel 30 Abs. 2 Buchstabe d ZK) zu erhalten.

- g) Frachttarife, um in einigen Fällen die gemäß folgender Bestimmungen zugrunde zu legenden Beförderungskosten festzustellen:
- Artikel 32 Abs. 1 Buchstabe e ZK
 - Artikel 152 Abs. 1 Buchstabe a Z ii ZK-DVO, und Artikel 164 ZK-DVO
- h) weitere Unterlagen, zB:
- über die Besitzverhältnisse der an dem Geschäft beteiligten Firmen, um festzustellen, ob eine Verbindung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer besteht (Artikel 143 ZK-DVO)
 - die Rechnung und der Kaufvertrag oder der Vertrag über den Erwerb oder die Übertragung von Quoten
 - die Rechnung über Zahlungen für Echtheitsbescheinigungen
 - Verträge über Werbung, Vermarktung und andere Geschäfte nach der Einfuhr
 - Belege, denen die Höhe der berechneten Zinsen zu entnehmen ist
 - Verträge oder sonstige Unterlagen über Urheberrechte.
8. Unterlagen sind Belege, deren Aufmachung unterschiedlich sein kann, da ihr Hauptzweck darin besteht, Waren und Warentransaktionen festzuhalten. Folglich sollten die Zollbehörden bereit sein, Unterlagen ungeachtet ihrer Aufmachung anzunehmen, sofern
- a) die Echtheit des betreffenden Papiers nicht in Frage steht und
 - b) die in dem Papier enthaltenen Informationen geeignet sind, in der Anmeldung gemachte oder verlangte Angaben zu bestätigen.
9. Ein Beispiel für ein Papier, das eine andere Aufmachung hat, ist ein Papier, in dem der Käufer die bezogenen Waren und den dafür gezahlten Preis angibt. Der Käufer und der Verkäufer haben vorher vertraglich vereinbart, dass die betreffenden Dokumente zu diesem Zweck akzeptiert werden können. Die Angaben in diesem Papier entsprechen denen, die normalerweise auf einer Rechnung stehen. Die Tatsache, dass der Käufer und nicht der Verkäufer das Papier ausfertigt, bedeutet nicht, dass es unter Hinweis auf Artikel 181 ZK-DVO abgelehnt werden muss. Die Zollstelle kann dieses Papier zur Ermittlung des Zollwerts der eingeführten Waren und unter Berücksichtigung folgender Faktoren annehmen:
- a) der Möglichkeit zur Überprüfung der darin enthaltenen Informationen,

- b) der Vertrauenswürdigkeit des Käufers, und
- c) der bekannten Einzelheiten des Verkaufsvertrages.

10. Die Aufmachung eines Papiers kann auch je nachdem, wie es übermittelt wird, variieren.

Die Verwendung moderner Techniken führt zu neuartigen Dokumenten, zB Telefaxkopien oder Computerausdrucken. Auch in diesen Fällen können die Zollstellen solche Unterlagen oder andere Formen von Belegen unter den in Randnummer 8 genannten Voraussetzungen annehmen.

- Grundsätzlich ist es so, dass eine Rechnung für Zollzwecke
 - a) nicht unterschrieben zu sein braucht und nicht das Original sein muss
 - b) als "Nur für Zollzwecke" oder "Proforma-Rechnung" (oder ähnlich) bezeichnet werden kann. Solche Unterlagen sind in bestimmten Fällen für Waren (Geschenke, Muster) zulässig, die nicht Gegenstand eines Kaufgeschäfts sind. Für Waren jedoch, die verkauft worden sind, gelten solche Rechnungen als vorläufig und sollten später durch eine endgültige Rechnung ersetzt werden;
 - c) übersetzt werden sollte, wenn die Zollstelle dies verlangt.

11. Nach Artikel 14 ZK stellen "alle Personen oder Unternehmen, die mit den betreffenden Einfuhren unmittelbar oder mittelbar in Beziehung stehen, den Zollbehörden alle erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung".

- Zusätzlich zu den Artikeln 178 bis 181a ZK-DVO gilt Artikel 64 ZK, demzufolge die Zollanmeldung von "jeder Person abgegeben werden kann, die in der Lage ist, eine Ware zu gestellen oder gestellen zu lassen und alle Unterlagen vorzulegen, deren Vorlage in den Bestimmungen vorgesehen ist".
- Gemäß Artikel 178 ZK-DVO hat die Person, die die Zollwertanmeldung abgibt, folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 - ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz im Zollgebiet der Gemeinschaft haben und
 - alle Tatsachen über die in der Anmeldung zu bestätigenden Umstände zur Verfügung haben.

Ist dies der Fall, so hat der Zollwertanmelder

- a) der betreffenden Zollverwaltung jede andere Information vorzulegen oder zugehen zu lassen, die zur Ermittlung des Zollwerts nach einer der Ersatzmethoden verlangt wird;
- b) alle zusätzlichen Informationen oder Unterlagen vorzulegen und
- c) eine oder zwei Ausfertigungen der Rechnung vorzulegen.

12. Dies hindert die Zollbehörden nicht daran, eine Unterlage von einer anderen Personen als dem Zollwertanmelder zu verlangen, zB wenn ein Abzug für eine Einkaufsprovision beantragt wird und die Zollstelle zu dem Schluss kommt, dass die vom Hersteller der eingeführten Waren ausgestellte Rechnung zur Ermittlung der Höhe dieser Provision erforderlich ist. In diesem Fall kann die Zollstelle von einer anderen Person als dem Anmelder (Hersteller oder Vermittler) verlangen, die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

13. Alle Angaben, die ihrer Natur nach vertraulich sind, oder vertraulich mitgeteilt werden, sind von den betreffenden Behörden streng vertraulich zu behandeln und dürfen ohne ausdrückliche Erlaubnis der beteiligten Person nicht preisgegeben werden, außer in Übereinstimmung mit den dafür geltenden Vorschriften (Artikel 15 ZK).

14. Die Abgabe einer Zollwertanmeldung gilt als Verpflichtung des Zollwertanmelders insbesondere in Bezug auf die Echtheit der als Nachweis vorgelegten Unterlagen (Artikel 178 Abs. 4 ZK-DVO).

15. Nach den geltenden Bestimmungen sind die der Anmeldung beigefügten Unterlagen von der Zollstelle aufzubewahren. Ist die Rechnung auf eine in einem dritten Mitgliedstaat ansässige Person ausgestellt, so hat der Zollwertanmelder der Zollstelle eine zweite Ausfertigung der Rechnung vorzulegen, wobei eine dieser Ausfertigungen gemäß Artikel 181 Abs. 2 ZK-DVO an den Anmelder zurückgegeben wird.

7.7. Anhang VII

7.7.1. Lizenzgebühren

Sachverhalt

Die eingeführten Waren sind mit urheberrechtlich geschützten Logos und Bildern versehen, für die Lizenzgebühren zu entrichten sind. Die vier beteiligten Parteien sind: der Käufer und der Verkäufer sowie der Inhaber der Schutzrechte und seine Tochtergesellschaft.

- a) Rechtsinhaber und Übertragung der Rechte: Eine amerikanische Firma (Firma X) ist die Inhaberin von Warenzeichen und Urheberrechten (Darstellungen von Zeichentrickfiguren). Die Firma Y, eine französische Tochtergesellschaft der Firma X, verfügt über eine Lizenz, die sie berechtigt, die Warenzeichen und Urheberrechte in Frankreich zu nutzen. Die Firma Z wiederum, die mit den Firmen X und Y nicht geschäftlich verbunden ist, hat eine Unterlizenz von Y, der zufolge sie die in Rede stehenden geschützten Figuren auf bestimmten Erzeugnissen abbilden darf (Stifte, Notizblöcke usw.).
- b) Nach Maßgabe der Unterlizenzvereinbarung, die in Form eines Vertrags niedergelegt wurde, führt Z Lizenzgebühren an Y ab.
- c) Genehmigung der Hersteller und Fertigung der Ware: Die Hersteller werden von der französischen Unterlizenznahmerin (Firma Z) ausgewählt und von der Firma Y hinsichtlich der Qualität gebilligt. Zwischen der Firma Y und den Herstellern wird ein Qualitätsgenehmigungsvertrag geschlossen, der die Hersteller verpflichtet, die Waren ausschließlich an die französische Firma Z zu verkaufen.

Im Einzelnen ist der Lizenzgeber (Firma Y) für Folgendes zuständig:

- Qualitätskontrolle und Genehmigung der vorläufigen und endgültigen Produktionsmodelle,
 - Qualitätskontrolle und Genehmigung der dreidimensionalen Zeichnungen, die dem fertigen Erzeugnis angebracht oder darin eingearbeitet werden,
 - Genehmigung der Verpackung und der Aufmachung,
 - Genehmigung der ersten und nachfolgenden Stichproben der Fertigerzeugnisse,
 - Genehmigung aller Änderungen an den Fertigerzeugnissen,
 - Der Vertrag sieht außerdem vor, dass Kopien und sonstige für die Herstellung der Fertigerzeugnisse erforderliche Materialien, die sich im Besitz des Herstellers oder des Lizenznehmers (Firma Z) befinden, nach Vertragsende an die Firma Y zurückzugeben sind.
- d) Einfuhr: Die Hersteller im Drittland verkaufen die Waren an die Firma Z, die die Waren in die Gemeinschaft einführt.
- e) Zahlungsströme: Die Firma Z zahlt zum einen den Hersteller für die Produktion der eingeführten Waren und entrichtet zum anderen eine Lizenzgebühr an die Firma Y.

Zollwertermittlung

Gemäß Artikel 32 Abs. 1 Buchstabe c des Zollkodex sind Lizenzgebühren dem tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis hinzuzurechnen, wenn sie nach den Bedingungen des Kaufgeschäfts für die zu bewertenden Waren zu zahlen sind.

Beziehen sich die Gebühren auf die zu bewertenden Waren: Die fraglichen Waren enthalten Abbildungen von durch eine Lizenz geschützten Bildern oder Figuren, für deren Verwendung eine Lizenzgebühr zu entrichten ist. Die Gebühren beziehen sich eindeutig auf die zu bewertenden Waren.

Sind die Gebühren eine Bedingung des Kaufgeschäfts: Nach dem bestehenden Kaufvertrag zwischen Käufer (Firma Z) und Verkäufer ist der Käufer nicht zur Zahlung der Lizenzgebühren verpflichtet, dh. der Verkäufer macht die Lieferung der Waren nicht von der Zahlung der fraglichen Gebühr abhängig.

Werden Gebühren an eine Partei entrichtet, die eine direkte Kontrolle über die Herstellung und den Verkauf der Waren oder eine indirekte Kontrolle über den Hersteller ausübt, so können diese Zahlungen grundsätzlich als eine Bedingung des Kaufgeschäfts angesehen werden, auch wenn sie nicht mit einer Verpflichtung des Verkäufers, wohl aber mit einer des Käufers gegenüber dem Lizenzgeber einhergehen.

Die folgenden Elemente könnten darauf hinweisen, dass der Lizenzgeber eine direkte oder indirekte Kontrolle über den Hersteller ausübt, die ausreichend für die Einstufung der Lizenzgebührenzahlung als Bedingung des Kaufgeschäfts ist.

a) Elemente bezüglich der Waren:

- die produzierten Waren sind spezifisch für den Lizenzgeber (Konzeption und Warenzeichen);
- die Technologie und die Eigenschaften der Ware werden vom Lizenzgeber festgelegt;

b) Elemente bezüglich des Herstellers:

- der Lizenzgeber wählt den Produzenten und schreibt diesen dem Käufer vor;
- es besteht ein direkter Fertigungsvertrag zwischen dem Lizenzgeber und dem Verkäufer;

c) Elemente bezüglich der tatsächlichen Kontrolle, die vom Lizenzgeber ausgeübt wird:

- der Lizenzgeber übt tatsächliche direkte oder indirekte Kontrolle über die Fertigung aus (Produktionszentren und/oder Methoden der Produktion)
- der Lizenzgeber übt tatsächliche direkte oder indirekte Kontrolle über die Logistik und den Versand der Waren zum Verkäufer aus.

Keines dieser Elemente schafft für sich allein eine Verkaufsbedingung, aber die Kombination dieser Elemente deutet darauf hin, dass die Zahlung der Lizenzgebühr tatsächlich eine Verkaufsbedingung, auch in Ermangelung einer Verbundenheit im Sinne Artikel 143 ZK-DVO, ist.

Im vorliegenden Fall erfüllt der Käufer (Firma Z) mit der Zahlung an einen Dritten (Firma Y) aufgrund eines Lizenzgebührenabkommens, das zwischen ihm und diesem Dritten geschlossen wurde, eine Verpflichtung, die nur ihn selbst bindet.

Darüber hinaus schafft die Qualitätskontrolle, die vom Lizenzgeber (Firma Y) über den Verkäufer ausgeübt wird, keine Verbundenheit im Sinne Artikel 143 ZK-DVO. Die Bestimmungen des Artikels 160 ZK-DVO gelten entsprechend.

Obwohl die Firma Y die Tätigkeit des Herstellers in dem Drittland auf mehreren Ebenen genehmigt, kann in diesem Fall daraus nicht gefolgert werden, dass die Lizenzgebühren als eine Bedingung des Kaufgeschäfts im Sinne des Artikels 32 Abs. 1 Buchstabe c des Zollkodex und den einschlägigen Bestimmungen der ZK-DVO anzusehen sind:

- der Warenkreis (Stifte, Notizblöcke, usw.) ist nicht spezifisch für den Lizenzgeber (Firma Y) und wurde vom Käufer (Firma Z) in der Gemeinschaft bestimmt;
- der Hersteller wird vom in der Gemeinschaft ansässigen Käufer (Firma Z) gewählt;
- der Hersteller setzt keine Technologie ein, die dem Lizenzgeber (Firma Y) gehört;
- der Lizenzgeber (Firma Y) interveniert nicht im Produktionsvorgang;
- der Lizenzgeber (Firma Y) übt lediglich eine Kontrolle des Fertigerzeugnisses aus (Quantität, Qualität).

Schlussfolgerung

Die Voraussetzungen für eine Einbeziehung der Lizenzgebühren in den Zollwert gemäß Artikel 32 Abs. 1 Buchstabe c ZK sind nicht erfüllt.

7.8. Anhang VIII

7.8.1. Einführen durch Zweigniederlassungen

Sachverhalt

Von der Firma X in einem Drittland hergestellte Waren werden über deren rechtlich unselbständige Zweigniederlassung X-Europa in die Gemeinschaft eingeführt.

Die Tätigkeit von X-Europa besteht darin, von nicht verbundenen Käufern Bestellungen entgegenzunehmen, die eingeführten Waren zu verzollen, sie den Kunden in Rechnung zu stellen und einen begrenzten Lagerbestand aus etwaigen Mehrlieferungen zu verwalten.

Aus Buchführungsgründen stellt X die Waren ihrer Zweigniederlassung auf der Basis des Transferpreises, der die Herstellungskosten umfasst, in Rechnung. Der Verkauf der Waren an die europäischen Kunden erfolgt teils vor, teils nach der Abfertigung zum freien Verkehr. Die Preise, die X-Europa den Kunden in Rechnung stellt, weichen von denen ab, die ihr von X berechnet wurden, denn sie enthalten den Gewinnzuschlag, die Eingangsabgaben und andere Kosten wie Beförderungskosten und damit zusammenhängende Kosten.

Meinung des Ausschusses

Da ein Verkauf notwendigerweise eine Transaktion zwischen zwei rechtlich selbständigen Personen voraussetzt, stellt die Lieferung an X-Europa nur eine Überführung dieser Waren von einer Abteilung an eine andere derselben Rechtsperson dar.

Daher muss der Zollwert, wenn der Verkauf an die nicht verbundenen Käufer vor der Abfertigung zum freien Verkehr erfolgt, auf der Basis des von diesen Käufern tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises nach Artikel 29 ZK festgestellt werden, und zwar ohne Eingangsabgaben und innergemeinschaftliche Beförderungskosten sowie damit zusammenhängende Kosten.

Da im Gegensatz dazu die von X-Europa eingeführten Waren für die Lagerhaltung nicht Gegenstand eines Kaufgeschäftes sind, ist Artikel 29 ZK nicht anwendbar, und der Zollwert ist nach den anderen Bewertungsmethoden in der in Artikel 30 der genannten Verordnung aufgeführten Reihenfolge festzustellen.

7.9. Anhang IX

7.9.1. Luftfrachtkosten bei nichtgewerblichen Einführen

Sachverhalt

Eine Privatperson kauft in einem Drittland ein Musikinstrument und lässt es per Luftfracht in die Gemeinschaft schicken. Unter Berufung darauf, dass es sich um eine Einfuhr ohne kommerziellen Charakter handle, beantragt sie, die Frachtkosten - analog zu Artikel 165 Abs. 2 ZK-DVO über die bei der Ermittlung des Zollwertes zu berücksichtigenden Gebühren für im Postverkehr beförderte Waren - dem für die eingeführte Ware tatsächlich gezahlten Preis nicht hinzuzurechnen.

Meinung des Ausschusses

Für die Zollwertfeststellung sehen die gemeinschaftlichen Vorschriften bezüglich der Frachtkosten grundsätzlich keine Unterscheidungen zwischen Warenbewegungen mit kommerziellen Charakter und solchen ohne kommerziellen Charakter vor.

Da es sich im vorliegenden Fall nicht um eine Postsendung handelt, ist Artikel 32 Abs. 1 Buchstabe e ZK anzuwenden, und die Luftfrachtkosten sind in der in Anhang 25 ZK-DVO vorgeschriebenen Höhe in den Zollwert einzubeziehen.

7.10. Anhang X

7.10.1. Jagdtrophäen

(*) *Redaktionelle Anmerkung: Im Rahmen einer Korrektur am 17. Juni 2014 wurde der Absatz „Ist der Zollwert für Jagdtrophäen nach Artikel 31 ZK (Schlussmethode) zu ermitteln, so können die nachstehenden Werte auf Basis frei Zollgrenze als Bemessungsgrundlage für den Zoll zugrunde gelegt werden. Bei zollfreien Einfuhren können die Werte gemäß § 5 Abs. 1 UStG 1994 als Bemessungsgrundlage für die EUSt herangezogen werden. Bei unentgeltlicher Beförderung ist eine Korrektur hinsichtlich der bis zum ersten Bestimmungsort in der Gemeinschaft entstehenden Kostenanteils im Hinblick auf § 5 Abs. 4 Z 3 UStG 1994 nicht erforderlich.“ entfernt.*

Die Durchschnittswerte für die Bewertung nach Art. 31 ZK sind bei der [Zentralen Auskunftsstelle Zoll beim Zollamt Klagenfurt Villach](#) zu erfragen.

7.11. Anhang XI

7.11.1. Kommentar über die zollwertrechtliche Behandlung von Datenträgern

1. Die praktische Anwendung der oben genannten Vorschrift sollte in der Gemeinschaft einheitlich sein. Dieser Kommentar des Ausschusses für den Zollkodex - Fachbereich Zollwert - soll einige Leitlinien für die Auslegung dieser Vorschrift geben.
2. Die nachstehenden Ausführungen definieren den Anwendungsbereich einiger in Artikel 167 ZK-DVO vorgefundener Begriffe und geben hierzu erläuternde Beispiele (Anm.: Artikel 167 ZK-DVO wurde gestrichen, siehe dazu Abschnitt 2.7.).

3. Der Begriff "Datenträger" umfasst alle Arten von Trägermitteln, auf denen Daten oder Programmbefehle in einer für Datenverarbeitungsanlagen benutzbaren Form aufgezeichnet sind.

Er schließt insbesondere Trägermittel, wie zB Magnetbänder, Magnetplatten (einschließlich Platten für optische Ablesesysteme mittels Laserstrahl) und Disketten ein.

Er umfasst keine integrierten Schaltungen, Halbleiter oder ähnliche Bauelemente, wie zB Kassetten für Videospiele, die solche Schaltkreise oder Bauelemente enthalten.

Waren, die integrierte Schaltungen, Halbleiter oder ähnliche Bauelemente enthalten können, sind zum Beispiel Personalcomputer, elektronische Rechner, Fernsehgeräte, Videokassettenrekorder, Haushaltsgeräte und Geräte der Telekommunikation.

4. Der Begriff "Datenverarbeitungsanlagen" umfasst jede Art von Maschinen oder Anlagen, in den Daten verarbeitet werden können. Er schließt nicht nur Maschinen ein, deren einzige Funktion oder Hauptfunktion die Datenverarbeitung ist, sondern auch als solche Anlagen, die in Maschinen mit anderer Funktion eingebaut oder an solche Maschinen angeschlossen sind und mit ihnen zusammenarbeiten, wie zB die in Steuerschränke eingebauten automatischen Datenverarbeitungsmaschinen.
5. Der Begriff "Daten- oder Programmbefehle" umfasst jede Wiedergabe von Fakten, Begriffen oder Kontrollen, die in maschinenlesbarer Sprache geschrieben oder gespeichert sind, und die geeignet sind, durch Datenverarbeitungsanlagen übermittelt, ausgewertet, verarbeitet oder behandelt zu werden. Insbesondere schließt er Datenverarbeitungsprogramme (zB System- und Anwendungsprogramme) und technische Berichte, Handels- und Geschäftsberichte, Graphiken und Statistiken ein.
6. Der Begriff "Tonaufzeichnungen, kinematographische Bildaufzeichnungen oder Videoaufzeichnungen" umfasst Kassetten, Magnetbänder, Magnetplatten, Filme und ähnliche Aufzeichnungsträger, auf denen Töne und/oder Bilder aufgezeichnet sind, mit Ausnahme von solchen Trägermitteln, auf denen Datenverarbeitungsprogramme gespeichert sind. Er schließt Aufzeichnungen von Musik, Sprache, kinematographische Bildfolgen und von fotografischen unbewegten oder bewegten Bildern ein.

7.12. Anhang XII

7.12.1. Dokument des Ausschusses für den Zollkodex – Fachbereich Wertzoll – zur Unterscheidung von "Immateriellen Bestandteilen" und "Geistigen Beistellungen"

Betrifft: Zollwertrechtliche Berücksichtigung von Software/Technologien, welche vom Käufer der eingeführten Waren dem Verkäufer/Hersteller unentgeltlich zur Verwendung im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Verkauf der zu bewertenden Waren zur Verfügung gestellt worden sind.

A. Fallgestaltung und Fragestellung

In den zu betrachtenden Fällen wird die Software/Technologie in der Gemeinschaft entwickelt/hergestellt und dem Hersteller der Einfuhrwaren zumeist via Internet oder aber auf Datenträger zur Verfügung gestellt.

Diese Software/Technologie wird in den eingeführten Waren eingebaut oder aufgebracht, um die Funktionsfähigkeit dieser Waren zu ermöglichen oder zu verbessern.

Häufig werden Waren bereits bei der Herstellung mit Software/Technologien ausgestattet (zB im Bereich der Automobil- oder Automobilzulieferindustrie), die erst später auf Kundenwunsch hin über ein Verschlüsselungsverfahren frei geschaltet werden (zB ein vorinstalliertes Navigationsgerät, Tagfahrlicht, Außentemperaturanzeige oder höhere Motorleistung in einem PKW).

B. Anwendung von Artikel 32 Abs. 1 Buchstabe b ZK

Die Software/Technologie stellt zweifelsfrei eine immaterielle Beistellung dar, die bei der Zollwertermittlung gemäß der Transaktionswertmethode berücksichtigt werden muss. Es stellt sich aber die Frage, ob die Software/Technologie, die bei der Herstellung in die eingeführten Waren eingebaut wurde, gemäß Artikel 32 Abs. 1 Buchstabe b Z i oder Z iv ZK behandelt werden soll?

Artikel 32 Abs. 1 Buchstabe b Z i ZK bezieht sich auf Materialien, Bestandteile, Teile und dergleichen, die in den eingeführten Waren enthalten sind.

Artikel 32 Abs. 1 Buchstabe b Z iv ZK bezieht sich auf Techniken, Entwicklungen, Entwürfe, Pläne und Skizzen, die außerhalb der Gemeinschaft erarbeitet wurden und die für die Herstellung der eingeführten Waren nötig sind.

Wenn die Software/Technologie gemäß Z i behandelt wird, ist der Wert solcher Software Teil des Zollwerts, da es hier keine Ausnahmebehandlung gibt, wenn die Waren in der Gemeinschaft hergestellt werden. Auf der anderen Seite, wenn die Software/Technologie gemäß Z iv behandelt wird, fließt die in der Gemeinschaft entwickelte Software nicht mit in den Zollwert ein.

Der Schlussantrag der Generalanwältin im Compaq Fall EuGH [C-306/04](#) ist hierbei hilfreich.

Die Generalanwältin unterscheidet zwischen:

1. "Immaterielle Bestandteile", die in die eingeführten Waren eingebaut oder aufgebracht werden, die nicht unmittelbar notwendig für die Herstellung der Waren sind, aber ein Bestandteil des Endprodukts sind, es verbessern oder sogar eine neue Funktionalität hinzufügen und daher in einem nicht unwesentlichen Maße zum Wert der eingeführten Waren beitragen (Artikel 32 Abs. 1 Buchstabe b Z i ZK),

und

2. "geistige Beistellungen" (Patente, Design, Entwürfe usw.), die für den Herstellungsprozess der Waren notwendig sind (Artikel 32 Abs. 1 Buchstabe b Z iv ZK).

C. Schlussfolgerung

1. "Immaterielle Bestandteile", die zur Funktionsfähigkeit der eingeführten Ware in diese eingebaut oder auf diese aufgebracht werden (zB die Software eines Bordcomputers im Auto, das Betriebssystem eines Computers oder die MPEG-Technologie in einem DVD Player), sind keine notwendige Voraussetzung für die Herstellung der eingeführten Ware. Die immateriellen Bestandteile sind aber trotz ihrer Immateriellität Bestandteil der Endware, da sie mit dieser verbunden sind, deren Funktionsfähigkeit ermöglichen oder verbessern bzw. dieser sogar eine neue Funktionalität hinzufügen und daher in einem nicht unwesentlichen Maße zum Wert der eingeführten Ware beitragen.

Derartige immaterielle Beistellungen fallen unter Artikel 32 Abs. 1 Buchstabe b Z i ZK.

2. Auf der anderen Seite gibt es immaterielle Beistellungen (zB Software/Technologie), die von dem Käufer zu Zwecken der Herstellung der eingeführten Waren zur Verfügung gestellt werden. Dh., sie werden im Herstellungsprozess der Waren benötigt. Beispiele schließen Herstellungs-Know-How (patentiert oder nicht patentiert) oder Design mit ein. Diese immateriellen Beistellungen fallen unter Artikel 32 Abs. 1 Buchstabe b Z iv ZK.

7.13. Anhang XIII

7.13.1. Dokument des Ausschusses für den Zollkodex – Fachbereich Wertzoll – zur Auslegung des in Artikel 152 Abs. 1 Buchstabe a Z a ZK-DVO festgelegten Begriffs "Kommissionsgeschäft"

Einführung:

Für bestimmte, im Anhang 26 der ZK-DVO⁽¹⁾ genannte Obst- und Gemüsesorten bestand bis zum 18. Mai 2006 bei der Anmeldung des Zollwerts ein Wahlrecht zwischen einer Zollwertermittlung nach den allgemeinen Vorschriften des Artikels 29 ZK⁽²⁾ und einer Zollwertermittlung auf der Grundlage eines Durchschnittswerts im Sinne von Artikel 36 Absatz 2 ZK in Verbindung mit Artikel 173 bis 177 ZK-DVO.

⁽¹⁾ VO (EWG) Nr. 2454/93

⁽²⁾ VO (EWG) Nr. 2913/92

Mit Inkrafttreten der VO (EG) Nr. 215/2006⁽³⁾ vom 19. Mai 2006 ist dieses vereinfachte Verfahren reformiert worden. Die ehemaligen Durchschnittspreise sind hierbei für Waren des Anhangs 26 ZK-DVO durch so genannte Einheitspreise ersetzt worden. Die Anwendung des neuen Einheitspreisverfahrens ist nur noch für Waren möglich, die tatsächlich im Rahmen von Kommissionsgeschäften bezogen worden sind. Das Einheitspreisverfahren ist nun unmittelbar in die deduktive Methode der Zollwertermittlung gemäß Artikel 30 Abs. 2 Buchstabe c ZK integriert; die rechtliche Grundlage dafür wurde mit dem neuen Unterabsatz Artikel 152 Abs. 1 Buchstabe a) a) ZK-DVO geschaffen.

⁽³⁾ [ABl. Nr. L 38 vom 09.02.2006](#)

Importeure nutzen zunehmend weniger dieses vereinfachte Verfahren. Überwiegend werden klassische Kaufgeschäfte angemeldet, die gemäß Artikel 29 ZK zollwertrechtlich behandelt werden.

Der Begriff "Kommissionsgeschäft" ist in den einzelnen Mitgliedstaaten nicht einheitlich und abschließend geregelt. Anhaltspunkte für die Stellung eines Kommissionärs geben Texte in den Verlautbarungen des technischen Ausschusses der WZO⁽⁴⁾, eine EuGH-Entscheidung⁽⁵⁾ und jeweils nationale Vorgaben.

⁽⁴⁾ Teil A Gutachten Nr. 1.1, Teil B Kommentar Nr. 17.1, Teil C Erläuterung Nr. 2.1

⁽⁵⁾ Urteil vom 25.06.1991, Rs EuGH [C-299/90](#): Zollwertrechtliche Transaktion bei Handeln eines Einkaufskommissionärs im eigenen Namen für fremde Rechnung

Demnach bleibt zusammenfassend festzustellen, dass ein Kommissionär für eine Kaufvertragspartei tätig wird, dabei auch in eigenem Namen, aber auf Rechnung des Auftraggebers auftreten kann. Der Kommissionär erfüllt dabei die Funktion eines

Stellvertreters und trägt grundsätzlich kein finanzielles Risiko. Seine Funktion beschränkt sich somit auf die Beteiligung als Stellvertreter an einem Kaufvertrag, der im Grunde zwischen Lieferant und Abnehmer der Waren zustande kommt.

Nach Zollprüfungen bei Obst- und Gemüseimporteuren wurden branchenübliche Besonderheiten bei den Geschäftsbeziehungen festgestellt, die eine Einordnung der Stellung des Importeurs entweder als Eigenhändler oder als Kommissionär nicht ohne Weiteres zulassen. Die Stellung des Importeurs ist jedoch für die richtige Zollwertermittlung erforderlich, da einem Eigenhändler als Kaufvertragspartei iSd Artikel 29 ZK die Anwendung des Einheitspreisverfahrens nicht möglich ist, obwohl ggf. im maßgebenden Zeitpunkt der Einfuhr der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis iSd Artikel 29 ZK noch nicht feststeht. Im Interesse der Gleichbehandlung von Importeuren in allen Mitgliedstaaten und zur Vermeidung von möglichen Wettbewerbsverzerrungen sollte bzgl. der nachfolgend dargestellten Geschäftskonstellationen eine einheitliche Auslegungsentscheidung erfolgen.

Sachverhalt - Beschreibung der gängigen Geschäftspraxis:

Die inländische Firma A bezieht von verschiedenen drittländischen Lieferanten auf Abrechnungsbasis frisches Obst und Gemüse (aus Anhang 26 ZK-DVO), die sie an nachfolgende Abnehmer zu bestmöglichen am Markt erzielbaren Preisen veräußert.

Im Zeitpunkt der Lieferung der Waren an Firma A stehen die Abnehmer zumeist noch nicht fest. Nach erfolgtem Vertrieb der Waren erstellt A gegenüber den Lieferanten parteweise Abrechnungen. Hierin werden von den Gesamtverkaufserlösen anteilige Kosten für zB Eingangsabgaben, Frachten, Be- und Entladungen, Kühlung, Pflanzenschutzmaßnahmen sowie eine 7-12-prozentige Kommission (= ggf. Gewinnanteil) abgezogen. Der sich aus der Abrechnung ergebende Betrag wird dann an die Lieferanten überwiesen. Als Kostennachweis werden den Lieferanten nicht einzelne Kostenbelege, sondern lediglich die finale Abrechnung übersandt.

Teilweise finanziert Firma A die jeweiligen Lieferungen durch Vorabzahlungen noch vor dem Verschiffungsdatum zinslos vor. Die Höhe der Anzahlungen liegt meist unter den erwarteten Verkaufspreisen und wird als reine Vorauszahlung angesehen.

Diese Geschäftsabwicklung ist in der Branche handelsüblich und wird zwischen A und den Lieferanten nicht schriftlich fixiert (keine Einkaufskontrakte, keine Kommissionsverträge, keine schriftlich festgehaltenen Mindestverkaufspreise). Ein Rückgaberecht im Falle der Unverkäuflichkeit ist nicht vereinbart und aufgrund begrenzter Haltbarkeit der Ware auch nicht sinnvoll.

Teilweise nehmen die Lieferanten vorab mit Firma A telefonisch oder per E-mail Kontakt bezüglich der Preise auf, die A vermutlich am Markt erzielen können wird. Sofern dann die erwarteten Preise so hoch sind, dass die Waren für die Lieferanten gewinnbringend veräußert werden können, kommt es zur Lieferung. Teilweise werden von Firma A allerdings auch saisonweise Partien von Ware vorbestellt.

Bezüglich der Verkaufspreise und Lieferkonditionen besteht keine Weisungsbefugnis der Lieferanten an A. Die Ware wird immer zum bestmöglichen Preis an die Abnehmer weiterveräußert. Unabhängig davon, wie A die Waren veräußert, bleibt ihr grundsätzlich immer die mündlich vereinbarte prozentuale Provision vom Gesamtverkaufserlös. Den Lieferanten steht in allen Fällen nur das Ergebnis der Abrechnung zu, das abhängig von diesen Erlösen ist. Bei hohen Verkaufspreisen erzielen die Lieferanten damit höhere Erlöse, bei niedrigen Verkaufspreisen entsprechend geringere.

In der Regel haben die Lieferanten bis zum Abgangshafen Verfügungsmacht über die Waren. Da Firma A zunächst die Seefracht verauslagt, geht im Zeitpunkt des Indossaments des Frachtbriefes die Verfügungsmacht auf ihn über. Mit den Abnehmern vereinbart Firma A einen Eigentumsübergang bei Zahlung.

Das Inkassorisiko gegenüber den Abnehmern trägt Firma A, die Lieferanten werden keinesfalls dafür verantwortlich gehalten, dass ein Abnehmer den vereinbarten Preis nicht zahlt. Gegen Zahlungsausfälle dieser Art ist Firma A meist versichert.

Bei Qualitätsmängeln, die der Lieferant zu verantworten hat, trägt dieser auch sämtliche Folgekosten (zB für Pflanzenschutz, Entsorgungskosten, Frachten, Gutachter- oder Laborkosten). Sollte die Ware noch zu niedrigen Preisen veräußert werden können, ergäbe sich ein geringerer Betrag für den Lieferanten (und für Firma A). In den Fällen, in denen die Kosten die Erlöse übersteigen und die Abrechnung somit ein Guthaben für Firma A ergäbe, würde dieses bei kommenden Geschäften verrechnet werden.

Sollte theoretisch wegen mangelnder Nachfrage die Ware unverkäuflich oder die erwarteten Erlöse niedriger sein, ergäbe sich ebenfalls ein Guthaben für Firma A. Auch dieses würde bei kommenden Geschäften verrechnet werden, teilweise verzichtet Firma A auch auf einen Teil seiner Anzahlung.

Wäre die Ware aufgrund von Transportschäden unverkäuflich (zB wegen unzureichender Kühlung), würde Firma A den verantwortlichen Spediteur haftbar machen. Mit dem Lieferanten der Ware müsste eine Einzelfallregelung gefunden werden. Bei Lieferanten mit längerfristigen Geschäftsbeziehungen ist denkbar, dass sich Lieferant und A die erhaltene

Entschädigung aufteilen, so dass beide Seiten zumindest einen Teil ihrer Kosten bezahlen könnten. Letztlich erfolgt in diesen Fällen eine Einigung unter beiderseitige Kulanz. Gleiches gilt für Schäden, die A zu vertreten hat, dh. es werden individuelle Lösungen zwischen Firma A und Lieferant getroffen.

Vorgeschlagene Schlussfolgerung:

A übernimmt einen größeren Risikoanteil an den Geschäften, als die Kommissionäre im klassischen Sinn (hier: Inkasso-, Transport-, Absatzrisiko). Firma A finanziert die Lieferungen zudem ggf. zinslos vor und die Lieferanten sind bzgl. Preis und Lieferbedingung Firma A gegenüber nicht weisungsbefugt. Diese Tatsachen deuten normalerweise auf einen Eigenhandel hin. Unter Berücksichtigung der branchenspezifischen Besonderheiten müsste hier jedoch die Auffassung vertreten werden, dass diese Geschäftspraxis als Kommissionsgeschäfte im Sinne des Zollwertrechtes zu verstehen ist. Andernfalls würde das Einheitspreisverfahren ins Leere führen, da keine Kommissionsgeschäfte in dieser Branche existieren würden.

Variante des Sachverhaltes:

A gibt dem Lieferanten die jeweilige Verpackungsart der Ware vor (zB bei feststehenden Abnehmern - ggf. Discounter). Sollten nachträglich Kosten für Verpackungsänderungen entstehen, da die Ware teilweise auch an andere Abnehmer veräußert wird, werden diese Kosten nicht an den Lieferanten weiterbelastet.

Bei Lieferverzug der Ware, der zB durch die Reederei verursacht wird, haftet A gegenüber den ggf. bereits feststehenden Abnehmern (zB Discounter).

Eine Beteiligung des Lieferanten an ggf. anfallenden Vertragsstrafen der Abnehmer gegen A erfolgt, wenn überhaupt, nur im Rahmen von Kulanz. Gleiches gilt für eine eventuelle Unverkäuflichkeit der Ware zB wegen mangelnder Nachfrage.

Hier wird deutlich, dass A neben dem Lieferanten ein nicht unerhebliches Risiko der nachfolgenden Geschäfte an die Endabnehmer trägt.

Vorgeschlagene Schlussfolgerung:

Die Indizien sprechen dafür, dass Firma A in diesem Sachverhalt als Eigenhändler handelt. Das angemeldete Geschäft zwischen Lieferant und A stellt demnach im zollwertrechtlichen Sinne ein Kaufgeschäft dar. Die Anwendung der Einheitspreise gemäß Artikel 152 Abs. 1 Buchstabe a) a ZK-DVO ist daher ausgeschlossen.

Hier liegt ein Gewinnbeteiligungsgeschäft vor: Die Waren werden aufgrund eines Kaufgeschäfts zu einem vorläufigen Preis eingeführt, jedoch wird nach einem Folgeverkauf ein vereinbarter Gewinnanteil an den drittändischen Lieferanten gezahlt. Der Zollwert ist gemäß Artikel 29 ZK in Verbindung mit Artikel 32 Abs. 1 Buchstabe d ZK zu ermitteln.

8. Rechtsgrundlagen

Artikel 28 bis Artikel 36 ZK

Artikel 141 bis Artikel 181a ZK-DVO samt Anhänge 23 bis 29 ZK-DVO

§ 49 ZollR-DG

§ 7 ZollR-DV 2004 (*)

(*) Redaktionelle Anmerkung: Im Rahmen einer Korrektur am 17. Juni 2014 wurde die Zitierung „§ 7 ZollR-DV“ auf „§ 7 ZollR-DV 2004“ richtiggestellt.